

Schutzkonzept

„Das Vorhergehende [bereitet] den Boden [...] für das Folgende“ (Jan Amos Comenius, zitiert nach Hacker, 2001, S. 80)

 Haus
Vogelnest
Stadt



Intensiv-Heilpädagogische
Jugendhilfeeinrichtung
Individuelle Sozialisationsmaßnahmen
Mummener Str. 4
87509 Immenstadt

Inhaltsverzeichnis

Das Schutzkonzept	3
Unser Leitbild	4
Umgang mit Sexualität	5
Beteiligung der Eltern	9
Prävention	10
Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	10
Potenzielle Risikobereiche in der Einrichtung	12
Die Ebene des Einrichtungsträgers / der Leitung	14
5.3.1. Eindeutige Zuständigkeiten	14
5.3.2. Kultur der Offenheit und Wertschätzung	14
5.3.3. Sicherstellung von Arbeitsabläufen und Regeln	15
5.3.4. Neueinstellungen	16
5.3.5. Qualifizierung der MitarbeiterInnen	17
Die Ebene der MitarbeiterInnen	18
5.4.2. Der Einsatz von Macht	18
5.5.2. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden	19
5.4.4. Die Supervision	27
5.4.5. Umgang mit Fehlern und Beschwerden	28
Die Ebene der Kinder und Jugendlichen	29
5.5.1. Rechte der Kinder	29
5.6.2. Verhaltenscodex der Kinder/Jugendlichen	32
5.6.3. Umgang mit Regelverletzungen	35
5.5.4. Partizipation	36
5.5.5. Beschwerdemanagement	38
Intervention	39
Übergriffe durch MitarbeiterInnen	39
Übergriffe durch Kinder/Jugendliche	42
Signale der Kinder bei sexuellem Missbrauch	44
Der Umgang mit Verdachtsfällen	45
6.4.1. Interventionsplan	46
6.4.2. Vorgehen bei Beobachtung eines Übergriffes	48
6.4.3. Gesprächsprotokoll bei Verdacht, Beobachtung und Schilderung	49
6.4.4. Gespräche mit den Eltern/Sorgeberechtigten	53
Aufarbeitung und Neubeginn	55
Das Opfer bei der Verarbeitung unterstützen	55
Die Bewohnergruppe miteinbeziehen	56
Einbeziehen der Eltern	58
Mitarbeitende der Einrichtung	59
Literaturverzeichnis	60
Anhang	63



Das Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der Intensiv-Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung „Haus Vogel-nest- Stadt“ stellt einen Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Beschäftigten dar. Dieser soll sicherstellen, dass aus einem Schutzort kein Tatort wird.

Der Grundstein hierzu wurde am 01.01.2012 durch das Inkrafttreten des erweiterten Bundeskinderschutzgesetzes gelegt. Diese Erweiterung fordert als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII § 45, alle freien Träger der Erziehungs-hilfe auf, ein Schutzkonzept zu entwerfen (vgl. Bayerischer Jugendring, 2012, S. 4).

Basierend auf dem SGB VIII § 8a trägt dieses Konzept durch Maßnahmen der Prävention und Intervention zum aktiven Schutz der Kinder bei. Hierzu werden die vorherrschenden Bedingungen der Einrichtung, die TäterInnen zu sexuellen Grenzverletzungen und Über-griffen verführen und solche Situationen begünstigen, in den Blick genommen und genau analysiert. Durch einen transparenten Rahmen soll ein Qualitätsprozess SGB VIII § 79a geschaffen werden, der allen Formen von Gewalt, speziell sexuelle Gewalt durch Mitar-beiterinnen und Mitarbeitern an Kindern und Jugendlichen sowie der Gewalt unter Kin-dern und Jugendlichen, durch fortwährende Überprüfungen der Einrichtung begegnet.

Unser oberstes Ziel obliegt dem Schutz der uns anvertrauten Kinder. Diesem messen wir höchste Bedeutung zu. Aus diesen Gedanken heraus werden im Nachfolgenden einzelne strukturelle und prozessorientierte Schutzziele beschrieben, die mögliche Schwachstel-len des Hauses Vogel-nest-Stadt aufdecken und den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.



Unser Leitbild

Unsere pädagogische Arbeit basiert auf der Auffassung, dass soziale und psychische Probleme durch frühe unsichere Beziehungserfahrungen und damit einhergehende Miss-handlungen zustande gekommen sind. Eine sichere Bindung kann aus dieser Sicht nur dann aufgebaut werden, wenn die Bedürfnisse nach Akzeptanz und Annahme erfüllt werden. Diese versetzt das Kind bzw. den Jugendlichen in die Lage, seine sozialen, intellektuellen und emotionalen Möglichkeiten zu entfalten, d.h. ein positives Selbstbild (vgl. Carl Rogers) zu entwickeln. Ein negatives Selbstbild und die daraus resultierenden Störungen des Verhaltens, der Gefühle oder der Fähigkeit, vertrauensvollen Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen, tritt gewöhnlich dann ein, wenn die Bestätigung, positive Zuwendung und zuverlässige Verfügbarkeit der Bindungsperson nicht gegeben ist und war.

Sogenannte falsche Muster der inneren Repräsentation ihrer Erfahrungen wenden Jugendliche dann auf die unterschiedlichsten sozialen Situationen an, so dass sich diese Reaktionsmuster im Laufe der Zeit verselbstständigen.

Diese(s) Selbstbild/Lebenseinstellung beinhaltet den Zwang zur Wiederholung des Alten/Bekannten, welches dem Selbstbild entspricht und als vertraut wahrgenommen wird; neue Erfahrungen können nicht gemacht werden. Die Folge können soziale Auffälligkeiten, wie sozialer Rückzug, Delinquenz, Depressionen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen, Gewaltbereitschaft oder Betäubungsmittelmissbrauch sein. Eine solche Störung dient oft nur noch der Erhaltung des eigenen Selbstbildes, der eigenen Identität bzw. der Suche nach dieser und verhindert somit die Entfaltung zur „fully-functioning-personality (Carl Rogers), was Jugendliche lebensunfähig oder lebensuntüchtig machen kann und sie somit aus der Gesellschaft herausfallen lässt. Die Entfaltung und damit die Gesundung der Persönlichkeit (positives Selbstbild) kann nur durch neue positive Erfahrungen mit Bezugs-/Bindungspersonen erreicht werden, die den Jugendlichen zunächst da abholen, wo er steht (heilpädagogisches Prinzip). Erst individuelle Betreuung und neue, bewusst gestaltete Beziehungserfahrungen ermöglichen es den Jugendlichen vertrauensvoll zu reagieren, ein eigenverantwortliches Leben zu führen und freie konstruktive Entscheidungen zu treffen.

Hierbei bildet auch der vertrauensvolle und wertschätzende Umgang mit dem Thema Sexualität sowie der Umgang mit Nähe und Distanz ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unserer Einrichtung.

3

Umgang mit Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung“ (Bundeszentrale für die gesundheitliche Aufklärung, 2016, S. 5). Dieses Bedürfnis beginnt nicht erst mit dem Eintritt in die Pubertät, sondern ist bereits im Vorschulalter präsent. Indem die Kinder ihren eigenen Körper erforschen, sich an ihren Genitalien berühren und die damit verbundenen Gefühle genießen, entsteht Vertrauen in die eigene Körperwahrnehmung. Diese Erlebnisse sind für eine gesunde Sexualentwicklung unumgänglich und schützen gleichzeitig vor sexuellen Übergriffen. Damit es in Institutionen jedoch nicht zu Grenzverletzungen oder Übergriffen kommt, muss - anders als im Elternhaus - ein dem Entwicklungsstand angemessener Umgang mit Sexualität geschaffen werden. (vgl. Endres, 2012, S. 267 ff.).

Besonders bei Kindern/Jugendlichen, die bereits Erfahrungen mit Sexualität in einem unangemessenen Umfang erlebt haben, ist ein gewissenhafter Umgang mit individuellen Grenzen, Schamgefühlen und Verboten notwendig. Ein „normaler“ Umgang mit dem Thema benötigt daher, aus unserer Sicht, angemessene Regeln und eine offene, wertschätzende Kommunikation. Im Hinblick darauf soll durch sexuelle Bildungsangebote ein geschützter Rahmen entstehen. Hier ist es den Kindern und Jugendlichen möglich, nach ihren Bedürfnissen und altersentsprechend, über persönliche Interesse zum Thema Sexualität, Liebe und Moral zu sprechen. Dies bildet die Grundlage für eine gesunde, reflektierte Haltung zur eigenen Sexualität (vgl. Pro familia Baden-Württemberg, 2016, S. 9 f.).

Sexuelle Bildung im Haus-Vogelnest-Stadt	Umsetzung
Den Kindern und Jugendlichen unserer Einrichtung ermöglichen wir, sich angemessen zu verständigen und sich nicht auf bestimmte Merkmale/Vorurteile zu reduzieren. Hierzu verwenden wir eine korrekte Sprache/Ausdrücke (vgl. Endres, 2012, S. 301)	• Genitalien: Glied, die Scheide, die Brüste und der Po • Namen: Wir verwenden keine Kosenamen oder Verniedlichungen für unsere Bewohner z. B. Kleiner, Chaot, Streber, Prinzessin
Damit die Mädchen und Jungen unserer Einrichtung, Übergriffe erkennen und ihnen Ausdruck verlei-	Durch altersgemäße Informationen (Was ist sexueller Missbrauch/Was sind Übergriffe) und Regeln zu Nähe und Distanz, soll die

hen können, benötigen sie eine entwicklungsgerechte Sexualaufklärung (vgl. Endres, 2012, S. 302 ff.; 326).

Widerstandskraft der Kinder/Jugendlichen gefördert werden (vgl. Endres, 2012, S. Durch regelmäßige Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen soll eine Aufklärung und ein positives Verständnis geschaffen werden. Themen hierzu sind:

- Liebe, Freundschaft
- Körperpflege
- Selbstbefriedigung
- Schwangerschaft
- Die erste Ejakulation, die erste Menstruation, der erste Frauenarztbesuch
- Verhütungsfragen
- Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen sowie der eigenen Geschlechtsidentifikation

Um Situationen richtig einordnen und identifizieren zu können, werden unsere Kinder/Jugendlichen in ihrer Wahrnehmung sensibilisiert und gestärkt (vgl. Endres, 2012, S. 326 f.).

- Gefühle bieten eine zuverlässige Richtlinie, um Situationen einordnen zu können. Kinder/Jugendliche sollen dazu befähigt werden, das Vertrauen in diese Gefühle wahrzunehmen und ausdrücken zu können. Durch Angebote und Gespräche in Bezug auf die eigenen und fremden Gefühle/Befindlichkeiten, soll dieses Verständnis und der Zugang dafür geschärft werden (vgl. Endres, 2012, S. 349).
- Um zwischen Recht/Unrecht klar unterscheiden zu können werden unsere Kinder/Jugendlichen über ihre Rechte informiert (5.5.1.) und über angemessenes/unangemessenes Verhalten aufgeklärt. Hierzu werden bei uns im Haus Vogelne-Stadt Regeln eingesetzt, die deutlich machen was in Ordnung ist und was nicht. Beispiel: Kein Mensch darf dich gegen deinen Willen anfassen, dich an Stellen berühren, an denen du das nicht willst, z. B. an Penis, Scheide, Brust, Po. (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e. V., 2018, o. S.).

Die sexuelle Bildung der Jugendlichen wird durch regelmäßige professionelle Beratung (Pro Familia) begleitet

Bei Bedarf, ca. einmal im Jahr, wird eine externe Fachstelle für die Anliegen der Kinder hinzugezogen. In diesem Rahmen können die Bewohner Themen besprechen, die sie im Alltag nicht ansprechen oder spezifischer Fachlichkeit bedürfen. Darüber hinaus fungiert die Beratungsstelle als externe Maßnahme um Übergriffe in der

	Gruppe festzustellen bzw. Vermutungen der Einrichtung zu bestätigen oder abzulehnen.
Fortbildung für die Mitarbeiter durch Pro Familia	Bildet die MitarbeiterInnen hinsichtlich eines korrekten Umganges mit Sexualität weiter. Beispielsweise: • Wie bespreche ich Anliegen rund um das Thema Sex • Altersentsprechende Bücherempfehlungen • Hilfestellung und Unterstützung bei Präventions- und Interventionsstrategien
Informationsmaterial	Unsere Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, Broschüren, Bücher und Filme zu unterschiedlichen Themen zu erhalten. Diese werden gemeinsam oder einzeln zu Informationszwecken verwendet.
Digitale Medien (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 81 ff.; Wagner, Eggert, Schubert, 2016, S. 36; 47 ff.; 59)	In unmittelbarem Kontakt, aber auch in digitalen Medien kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Der Gebrauch soll und kann nicht verboten werden. Dennoch bedarf es eines eingeschränkten und begleiteten Zugangs durch die PädagogInnen, um ein gesundes Medienverhalten erlernen zu können. Dieser wird bei uns wie folgt umgesetzt: • Die PädagogInnen setzen sich mit den Kindern/Jugendlichen über glaubwürdige Informationsquellen im Internet auseinander. Dies befähigt die Kinder/Jugendlichen, Dinge/Informationen zu hinterfragen. • Die Kinder und Jugendlichen sollen durch eine adäquate Begleitung im Umgang mit persönlichen Daten/Informationen sensibilisiert werden. Ihnen wird verdeutlicht, welcher Schaden, welches Problem durch die Veröffentlichung von Videos/Fotos im Internet entstehen kann. • Die Erlebnisse mit der digitalen Welt werden gemeinsam reflektierend betrachtet. • Filme, PC-Spiele oder sonstige Materialien mit pornographischen/gewalttätigen Inhalten sind in allen Kontexten verboten. • Die Jugendlichen haben die Möglichkeit täglich von 18:00 bis 20:00 Uhr Spielekonsolen zu nutzen. • Zweimal pro Woche dürfen sich die Bewohner selbständig im Internet bewegen.

Hierbei ist jedoch der Zugang zu sozialen Netzwerken nicht gestattet. Der Verlauf wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

- Der Besitz sowie die Verwendung eines Handys sind in unserem Haus erst ab 16 Jahren gestattet. Der Grund hierfür liegt in der unkontrollierbaren Nutzung des Gerätes, wodurch der Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht gewährt werden kann.

Akzeptanz, Verständnis und emotionale Bindung sind die Grundpfeiler unseres pädagogischen Handlungsrahmens, was sich im Leitbild sowie im sexualpädagogischen Konzept widerspiegelt. Diese gewähren einen vertrauensvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. In dieses Verhältnis binden wir auch Eltern/[Sorgeberechtigte/Vormünder](#) ein, [um sie am Schutz der uns anvertrauten Kinder zu beteiligen](#). und beteiligen diese am Schutz der uns anvertrauten Kinder.

4

Beteiligung der Eltern

Bei der Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen werden die Eltern (und andere Sorgeberechtigte) mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht. Diese sollen, soweit wie möglich, in das Leben der Kinder/Jugendlichen mit einbezogen werden. Im Hinblick darauf erhalten die Sorgeberechtigten zunächst Informationen über das Konzept und wie dieses in unserer Einrichtung umgesetzt wird. Hierzu zählt die Prävention vor sexueller Gewalt, der Umgang mit der Sexualität von Kindern/Jugendlichen sowie die daraus resultierenden Grenzen und Regeln, die sich für die Einrichtung ergeben. Auch über Tabu-Themen, wie dem Verdacht auf Missbrauch und dem Umgang mit diesem, werden die Sorgeberechtigten/Eltern aufgeklärt. So werden sie in Interventionsmaßnahmen miteinbezogen und bei ihrem Bewältigungsprozess unterstützt indem sie Hilfsangebote erhalten. Eine respektvolle, offene und vertrauensvolle Beziehungsbasis stellt hierbei eine notwendige Voraussetzung dar, um präventiv z. B. mögliche Signale der Kinder/Jugendlichen frühzeitig erkennen zu können. Bei aufkommenden Fragen stehen die Fachkräfte mit ihren jeweiligen fachlichen Standpunkten, [ihrem jeweiligen fachlichen Wissen](#) als Ansprechpartner zur Verfügung und bieten Beratungstermine an.

Inwieweit nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden, obliegt, im Rahmen der Hilfeplanung und dem Kindeswohlinteresse, dem fallzuständigen Jugendamt. Ansonsten tritt an die Stelle der zugeteilte, [zuständige](#) Vormund ein.

5

Prävention

Die Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013), beschreibt Prävention als verhütende „Maßnahme[...] oder Strategie[...], die ein unerwünschtes Ergebnis abwende[t]“ (S. 9). Als erforderlich gilt hierbei eine Kultur der Achtsamkeit, in der Faktoren beseitigt oder verändert werden, die nach den bisherigen Kenntnissen sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen an Kindern begünstigen (vgl. Bundschuh, 2010, S. 61). Die Auseinandersetzung hierzu findet in unserem Haus auf unterschiedlichen Ebenen, mit verschiedenen Schwerpunktthemen statt. Um eine Basis zu schaffen, sollte zunächst die Differenzierung möglicher Gewaltformen geklärt werden (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2015, S. 4).

5.1.

Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

Im Tagesgeschehen von Institutionen kommt es immer wieder zu Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen, die, sowohl von Erwachsenen, Frauen und Männern, sowie von Kindern/Jugendlichen verübt werden. Sie stellen eine häufig auftretende „Begleiterscheinung“ in stationären Einrichtungen dar, wie der Blick in die Vergangenheit zeigt (vgl. Endres & Kossatz, 2012, S. 30 ff.). Basierend auf Endres & Kossatz (2012, S. 30 ff.) wird hier eine Differenzierung zwischen unbeabsichtigten/übergriffigen grenzverletzenden Verhaltensweisen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt vorgenommen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzende Verhaltensweisen sind durch unangemessenes Verhalten gekennzeichnet. Diese Verhaltensweisen überschreiten die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungssettings einmalig oder gelegentlich. Die Ursachen liegen häufig in fachlicher Unzulänglichkeit, an Stresssituationen sowie unklaren Einrichtungsstrukturen. Bei den Kinder/Jugendlichen kann ebenfalls ein inexistentes Verständnis zu Nähe und Distanz der Grund sein. Grenzüberschreitungen zeigen sich beispielsweise anhand von Drohungen (wenn - dann), verbale Bloßstellungen, respektlose Bemerkungen, körperliche/psychische unangebrachte Handlungen (Ellenbogen von Kindern/Jugendlichen vom Tisch stoßen) oder Kleidung, die zu viel Haut zeigt und tiefe Einblicke zulässt (vgl. ebd., S. 30 ff.).

Übergriffige Grenzverletzende Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl physisch als auch psychisch verletzen. Übergriffige Verhaltensweisen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung. Kennzeichnend für übergriffige Personen ist es, die vom Opfer gesagten Worte sowie Körper-/Gesichtsausdrücke, die Abwehr und Erschrecken signalisieren, zu ignorieren. In Institutionen zeigt sich dieses unangebrachte, übergriffige Sexualverhalten durch unangemessene Gespräche/Bemerkungen. Diese können zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen sowie unter den Kindern/Jugendlichen stattfinden, z. B. durch sexualisierte Schimpfwörter, Bemerkungen wie „geiler Arsch“ usw. Des Weiteren sind Handlungen/Gesten als übergriffig zu deklarieren, welche die Intimsphäre sowie den Willen von Kindern/Betreuern missachten. Dies beinhaltet das Entblößen von Geschlechtsteilen, Ablegen von Kleidung, Handbewegungen die sexuelle Handlungen aufzeigen sowie Berührungen (vgl. ebd., S. 42 ff.).

Beide Verhaltensweisen, egal ob Grenzverletzung oder Übergriff, fügen dem Kind Schaden zu. Das Kind verliert das Vertrauen und kann sich in der Einrichtung nicht sicher fühlen, wenn diese bagatellisiert oder nicht wahrgenommen werden (vgl. ebd., S. 47). Laut dem paritätischen Gesamtverband (2016) werden Grenzverletzungen gezielt von Täter(n)Innen dazu benutzt, um in Einrichtungen die Reaktion zu testen, bzw. auf sexuellen Missbrauch, sogenannte strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt, vorzubereiten (S. 4).

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt sind nach dem Strafbuch im StGB §§ 174-184 definiert. Diese beinhalten sexuellen Missbrauch von Jugendlichen/Kindern und Schutzbefohlenen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Des Weiteren zählen sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie die Herstellung und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte unter Strafe (Endres & Kossatz, 2012, S. 31; 47).

Die Übergänge von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sind fließend. Aus diesem Grund ist es für jeden/jede MitarbeiterIn verpflichtend, alle Übergriffe von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen in einer Aktennotiz/Gesprächsprotokoll (Kap. 6.4.3.) zu dokumentieren und an die Einrichtungsleitung weiterzureichen (Kap. 6). Die Einrichtung ist anschließend dazu verpflichtet, die Meldung zu überprüfen. Im Sinne des Kindeswohles werden arbeitsrechtliche Konsequenzen, die der Schwere entsprechen, eingeleitet. Die Folgen reichen von einer Abmahnung, über eine Freistellung bis hin zu einer Strafanzeige (vgl. ebd., S. 47).

Bei Übergriffen die sich zwischen den Gruppenmitgliedern abspielen, ist das Alter, die Schwere und Häufigkeit sowie das Empfinden des Opfers ausschlaggebend für

das weitere Vorgehen der Einrichtung. Dabei können sich die Folgen für den Übergriffigen Jugendlichen/das Übergriffige Kind von zielgerichteten Hilfsangeboten, Sanktionen, Verlegung bis hin zu einer Strafanzeige erstrecken (vgl. ebd., S. 48).

5.2.

Potenzielle Risikobereiche in der Einrichtung

In unserer Intensiv-Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren betreut. Die Bewohner bringen Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Gewalt mit. Grenzüberschreitungen und Übergriffe gehören somit zur „Normalität“ von vielen Kindern und Jugendlichen und führen zu einer verzerrten Wahrnehmung. Für die Entwicklung eines gesunden und angemessenen Umgangs benötigen die Kinder/Jugendlichen eine intensive Beziehungsarbeit, die auf klaren Regeln zu Nähe und Distanz basiert. Hierzu ist eine Atmosphäre erforderlich, die den Kindern/Jugendlichen in allen Bereichen und Strukturen Sicherheit bietet (vgl. Schleiffer, 2015, S. 112).

Um diese Sicherheit zu gewährleisten und die Kinder/Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, müssen die konzeptionellen-/ sowie strukturellen Gegebenheiten der Einrichtungen einer ständigen Überprüfung unterzogen werden. Diese sogenannte Risikoanalyse soll mögliche Gefahrenpotentiale sowie Gelegenheitsstrukturen sichtbar machen und zur Verbesserungen des Kindeschutzes in der Einrichtung führen.

Risikoanalyse	Mögliche Gefahrenpotentiale & Gelegenheitsstrukturen
Gelegenheiten	In Arbeitsbereichen, in denen Jugendliche untereinander sowie Jugendliche und PädagogInnen in 1:1 Situationen aufeinandertreffen, z. B. wenn sich Bewohner zu zweit im Zimmer befinden, bei Gesprächen mit einem Kind / Jugendlichen im Zimmer der pädagogischen Fachkräfte In Situationen in denen Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse entstehen z. B. bei Nachtdiensten, erste Hilfe-Maßnahmen, im Badezimmer oder Heimwehsituationen

Räumliche Gegebenheiten

Potenzielle Räumlichkeiten, welche Bedingungen für die Täter/Täterinnen (Kinder/Jugendliche sowie MitarbeiterInnen) schaffen, Übergriffe/Grenzverletzungen zu ermöglichen. Als gefährdet gelten Räume/Orte, die von außen nicht einsehbar sind und 1:1 Situationen ermöglichen.

- Die Privaten Räume der Kinder/Jugendlichen
- Das Badezimmer
- Das Wohnzimmer
- Der Keller
- Die Küche
- Der Dachboden
- Das Zimmer der pädagogischen Fachkräfte, welches u. a. für 1:1 Situationen genutzt werden kann

Rollen- /Kommunikationsstrukturen

- Rollenverdoppelung z. B. in dem die Einrichtungsleitung gleichzeitig der Betreuer/Kollege ist
- Mangelnde Transparenz
- Willkürliche Entscheidungen

Personalangelegenheiten

- Kontrolle/Überwachung der Mitarbeiter, vor allem bei Einzeldiensten ist nur eingeschränkt möglich
- Manipulation von Dokumentationen im Dienst
- Abwesenheit bei Dienstbesprechungen / Supervisionen
- Unklare Aufgabenverteilung
- Beschäftigung von fachlich ungeeigneten MitarbeiternInnen
- Fehlende Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Fehlende Vereinbarung zur Einhaltung von Regeln (Ehrenkodex usw.)
- Fehlende Dienstanweisungen
- Keine offene Kommunikations- und Feedbackkultur (Fehler werden verschwiegen)
- Fehlende Qualifizierung der Mitarbeiter
- Berufliche und private Kontakte werden unzureichend voneinander getrennt
- Fehlendes Beschwerdemanagement

Einrichtungen mit fachlich begründeter Präventionsarbeit sind einem geringeren Risiko ausgesetzt, Tatort von sexuellem Missbrauch zu werden. Erreicht wird dies, in dem die oberste Instanz der Einrichtung, die Leitung, ein Klima schafft in dem sich die Beschäftigten, die Kinder und Jugendlichen sowie die Eltern sicher und wertgeschätzt fühlen. Diese Atmosphäre baut auf eine qualitativ hochwertige, pädagogische Arbeit auf. Hierbei bilden transparente Strukturen, festgelegte Arbeitsabläufe/Regeln, eine offene/klare Kommunikation und entsprechende fachliche/persönliche Qualifizierungen der MitarbeiterInnen die Grundlage (vgl. Deutsches Rotes Kreuz, 2013, S. 5 ff.).

5.3.1. Eindeutige Zuständigkeiten

Um eine transparente Gestaltung der institutionellen Struktur zu gewährleisten ist es zunächst wichtig, Klarheit über Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu erhalten. Dabei kann die Verkörperung mehrerer Rollen, von seitens der Leitung im „Haus Vogelnest-Stadt“, bei Mitarbeitenden zu Verunsicherung führen und die Leitungskräfte selbst in schwer lösbare Rollenkonflikte bringen. Vermieden werden soll dies, indem die Leitung des „Haus Vogelnest-Stadt“ transparent handelt. Diese Transparenz zeichnet sich durch nachvollziehbare Entscheidungen aus, die schriftlich dokumentiert und nicht willkürlich, sondern in Absprache mit den Mitarbeitern, getroffen werden. Hinsichtlich der Mitarbeiter werden Zuständigkeiten bereits im Arbeitsvertrag festgelegt und Änderungen/Erweiterung mit dem Einzelnen, sowie im Team, transparent besprochen und schriftlich festgehalten (vgl. Tremel & Pooch, 2016, S. 83 f.).

5.3.2. Kultur der Offenheit und Wertschätzung

In täglichen Übergabegesprächen, wöchentlichen Teammeetings, sowie monatlich stattfindenden Supervisionen, können sich die Mitarbeiter auf gleicher Ebene austauschen. Hier können irritierende Wahrnehmungen im Arbeitsalltag, Konflikte im Team, sowie Bedenken über mangelhafte Strukturen/Prozesse offenbart werden. Die MitarbeiterInnen erhalten die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen, unter Beachtung der fachlichen Qualifikation, mitzuwirken und Erneuerungen/Verbesserungen für die Einrichtung/den Einzelnen herbeizuführen. Die Verantwortung für alle abschließenden Entscheidungen trifft die Leitung, die ihren Entschluss transparent darlegt und begründet.

Die Leitung ist der zentrale Ansprechpartner für Fachkräfte, Erziehungspersonen und KooperationspartnerInnen. Sollte die Leitung nicht verfügbar sein, tritt an ihre Stelle die pädagogische Leitung als Ansprechpartnerin ein. Für die MitarbeiterInnen ist jeweils ein Ansprechpartner permanent telefonisch erreichbar. Die Arbeit befindet sich auf einer professionellen Ebene, in der berufliche und private Kontakten zwischen MitarbeiterInnen, Eltern und Kindern/Jugendlichen getrennt werden, um Sonderrechte zu vermeiden, damit TäternInnen keine Chance erhalten unentdeckt zu bleiben.

5.3.3. Sicherstellung von Arbeitsabläufen und Regeln

Um jeglichen Formen von Gewalt keine Chance zu geben, haben wir für das „Haus Vogel-nest-Stadt“ Regeln, dienstliche Vereinbarungen und Anweisungen erarbeitet. Diese dienen dazu, den Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu geben, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen, Graubereiche zu schließen und Konsequenzen bei Verstößen zu verdeutlichen (vgl. Hessisches Sozialministerium, 2013, S. 10).



Der äußere Rahmen zu dieser Sicherstellung findet sich in unserm Handbuch wieder. Dieses beinhaltet:

- den genauen Ablauf des Tages und dessen Strukturen wie z. B. Duschzeiten, Essenszeiten, PC-Zeiten, Wäschedienste
- allgemeine Regeln des Hauses,
- den Umgang mit Fehlern durch MitarbeiterInnen sowie
- Disziplinierungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung von Regeln.



Um die Einhaltung der Regeln und Arbeitsabläufe durch die MitarbeiterInnen zu gewähren, werden tägliche Berichte verfasst. Diese dokumentieren die Arbeitsschritte und das Handeln der MitarbeiterInnen, welche nachvollziehbar und fachlich begründet dargelegt werden.



Beschlüsse sowie Veränderungen werden in Protokollen festgehalten und müssen von allen MitarbeiternInnen unterzeichnet werden



Während eines Dienstes befinden sich überwiegend zwei Betreuer in der Wohngruppe, um Überforderungen zu vermeiden und eine größere Handlungssicherheit und Kontrolle der MitarbeiterInnen zu gewährleisten.



Durch die Unterzeichnung des Verhaltenscodex (Kap. 5.5.2) für Kinder/Jugendliche und PädagogInnen wird die Einhaltung der erarbeiteten Regeln zu Nähe und Distanz schriftlich bestätigt.



Bei Verdacht auf Missbrauch sind Leitlinien vorhanden, welche das genaue Vorgehen situationsbezogen beschreiben. Vordruckte Protokolle sollen die Aufnahme der relevanten Informationen/Angaben der Kinder/Jugendlichen sowie der MitarbeiterInnen sicherstellen (Kap. 6.4.1.; 6.4.2.; 6.4.3.; 6.4.4.).

5.3.4. Neueinstellungen

TäterInnen wählen gezielt Arbeitsplätze aus, an denen sie davon ausgehen können, dass die von ihnen verübte Gewalttat nicht aufgedeckt wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits bei Neueinstellungen klare Signale zu setzen, um potenzielle TäterInnen mit Interesse zu sexuellem Kindesmissbrauch abzuschrecken (vgl. Der Paritätische Gesamtverband, 2016, S. 64).

Dieses sogenannte „Screening“ beginnt bereits bei der Stellenausschreibung, in der gezielt der Schutz des Kindeswohls nach dem § 8a SGB VIII angesprochen wird.

In diesem Sinne werden ausschließlich Bewerbungsunterlagen berücksichtigt, welche die fachliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit nach den „Richtlinien für heilpädagogische Tagesstätten, Heime [...] für Kinder und Jugendliche [...]“ besitzen (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 2017, S. 11).

Im nächsten Schritt, dem Bewerbungsgespräch, wird die persönliche Eignung des Bewerbers geprüft. In diesem Gespräch werden Einstellungen zu bestimmten Vorgehensweisen, Themen erfragt und über wichtige interne Verfahrensweisen informiert. Hierzu werden/wird...

- ✓ ... Fragen über die persönliche Haltung gegenüber Kinderrechten des Bewerbers gestellt
- ✓ ...die Meinung bezüglich sexuellen Handlungen zwischen Kindern/Jugendlichen erfragt
- ✓ ...Standpunkte zu Verhaltensweisen hinsichtlich Nähe und Distanz sowie mögliche Reaktionen bei Grenzverletzungen thematisiert
- ✓ ...Ungereimtheiten im Lebenslauf angesprochen und das Einverständnis des Bewerbers eingeholt, um sich direkt bei ehemaligen Arbeitgebern informieren zu können
- ✓ ...dem Bewerber der Umgang mit Verdachtsmomenten aufgezeigt

- ✓ ...über die Konsequenzen bei Verstößen gegen Regelungen aufgeklärt
- ✓ ...arbeitsvertragliche Regelungen vorgestellt, worunter die Erklärung zur Einhaltung des Verhaltenscodex (Kap. 5.4.3.; 5.6.2.), die Erklärung über strafvertragliche Regelungen und die Verpflichtung über die Einhaltung der Schweigepflicht (Anhang 1), zählen
- ✓ ...der Bewerber darüber informiert, dass im Rahmen des § 45 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit dem § 72a SGB VIII überprüft wird, ob ein Tätigkeitsausschluss vorliegt (Anhang 2.). Bereits vor Arbeitsbeginn wird hierzu ein erweitertes Führungszeugnis beantragt, welches in regelmäßigen Abständen erneut angefordert und vorgelegt werden muss (nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (3. Anhang)).

5.3.5. Qualifizierung der MitarbeiterInnen

„Um Institutionen sicherer zu machen [...] benötigen Mitarbeitende in Einrichtungen der Jugendhilfe [...] regelmäßig Fortbildungen, um ihr Wissen zum Thema sexueller Missbrauch auf dem aktuellen Stand zu halten (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 125). Diese Wissenserweiterung erfolgt für die Beschäftigten des Hauses Vogelnest formal in Fortbildungsinstitutionen sowie non-formal innerhalb unserer Einrichtung. Externe Weiterbildungen sind hierbei einmal im Jahr möglich. Je nach Interesse und Bedarf bekommen die Beschäftigten Gelegenheit dazu, ihr Wissen zu erweitern und Zusatzqualifikationen zu erwerben.

Non-formale Bildungsangebote werden heimintern für das gesamte Team angeboten und von ausgebildeten externen Fachkräften/-stellen abgehalten. Das Curriculum richtet sich hierbei nach den Erfordernissen der Einrichtung. Schwerpunkte hiervon sind z. B. Signale sexuell missbrauchter Kinder/Jugendlichen, psychische Störungen bei Kindern nach Gewalterfahrungen sowie Deeskalationsstrategien. Darüber hinaus werden in wöchentlich stattfindenden Teammeetings die PädagogInnen zu Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert und zur Selbstreflektion des eigenen und fremden fachlichen Handelns angehalten.

Regelmäßige, monatliche Supervisionen bieten zusätzlich die Möglichkeit, die eigene Psychohygiene zu verbessern und können somit die Qualität der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen steigern (vgl. Müller, 2011, S. 11).

5.4.

Die Ebene der MitarbeiterInnen

„Unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Prävention ist eine reflektierte und selbstkritische Haltung der pädagogischen Fachkräfte“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2015, S.9). Die Basis hierfür ergibt sich aus dem Fachwissen der Fachkräfte, das vom „Haus Vogelnest-Stadt“ regelmäßig überprüft und erweitert wird. Dieses Wissen beinhaltet Erkenntnisse über eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz zwischen Kindern und Betreuern, sowie den Umgang mit Unwissenheit und Fehlern in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen zu sensibilisieren und Orientierung zu schaffen, um dem Missbrauch von Macht, der mit dem illegalen Gebrauch von Gewalt gegen Kinder/Jugendliche einhergeht, zu verhindern.

5.4.2. Der Einsatz von Macht

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe müssen sich die Fachkräfte darüber bewusst sein, dass ein Machtgefälle zwischen den PädagogInnen und den Kindern/Jugendlichen im Alltag besteht. Dieses Gefälle kann sich u. a. aus den bestehenden Altersunterschieden, ungleichen physischen/psychischen Stärken, sowie bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen ergeben (vgl. Bundschuh, 2010, S. 54 f.).

Ein Machtgefälle führt hierbei jedoch nicht zwangsläufig zu einem Machtmissbrauch gemäß des § 1631 Abs. 2 BGB, dessen Inhalt den unzulässigen Gebrauch von Macht/Gewalt beschreibt, der mit körperlicher/seelischer Bestrafung und entwürdigenden Maßnahmen einhergeht.

In der sozialpädagogischen Arbeit und somit auch in unserer Einrichtung, entspricht es dem primären Arbeitsauftrag, das Kind/den Jugendlichen zu schützen, ihm Hilfe anzubieten und durch entsprechende Maßnahmen zu fördern (vgl. Stoppel, 2010, S. 8).

Im Rahmen dieses Auftrages wird Macht durch „Zwang/Kontrolle“ eingesetzt, um Kinder und Jugendliche vor einer akuten Gefahr zu bewahren und Schaden abzuwenden (vgl. Stoppel, 2010, S. 26). Durch den Einsatz „pädagogischer Grenzen“ soll die Entwicklung der eigenen sowie sozialen Persönlichkeit nach § 1 Abs. 3 SGB VIII gefördert werden.

Hierzu ist ein bewusstes Vorgehen seitens der erziehenden Personen erforderlich, das der pädagogisch objektiven Begründbarkeit entspricht. Demgemäß müssen Handlungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen. Andernfalls liegen eine fachliche Unverantwortbarkeit sowie auch eine rechtliche Unzulässigkeit pädagogischer Grenzen vor (vgl. Stoppel, 2010, S. 8 f.).

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen beruhen die Grenzen unseres Kleinstheims nachvollziehbar auf der Grundlage transparenter Verhaltensregeln (Kap. 5.6.2.) und festgelegter organisatorischer Bedingungen (siehe Handbuch). Verstößt ein Kind/Jugendlicher gegen diese Maßgaben, erfolgt eine Konsequenz (Kap. 5.6.3. Gelbes Karten System), mit dem pädagogischen Ziel eine Verhaltensänderung herbeizuführen, um die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu fördern (vgl. Stoppel, 2010, S. 9; 54).

Der Gebrauch von Zwang/Kontrolle gilt dagegen ausschließlich als rechtlich legitim, um eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Hieraus ergibt sich für das Haus Vogelnest-Stadt die Befugnis, Notwehrhandlungen auszuüben z. B. bei einem körperlichen Angriff sowie bei Schutzhandlungen z. B. indem der Betreuer das Kind am Arm zieht, um es vor einem Verkehrsunfall zu bewahren. Zwang beinhaltet darüber hinaus die „zivilrechtliche Aufsichtspflicht“ um Gefahren/Straftaten abzuwenden, mit dem Bestreben, den Leib und das Leben des Kindes/ Jugendlichen zu schützen. Hierzu erfolgen Postkontrollen, Freiheitsbeschränkungen und Besuchsverbote. Zum Einsatz kommen diese Maßnahmen im „Haus Vogelnest-Stadt“ sofern z. B. nachweislich Kontakt zu Drogen- und/oder Prostitutionskreisen bestehen (vgl. Stoppel, 2010, S. 17; 81 ff.; 92).

Eingriffe, die sich gegen den Willen und die Rechte des Kindes/Jugendlichen richten, gelten ausschließlich dann als rechtmäßig, wenn kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um die Gefahr abzuwenden (vgl. Stoppel, 2010, 26 f.). Andererseits sind sie als Übergriffe zu bewerten. Orientierung bietet hierbei der Verhaltenscodex für die Mitarbeiter, der Regelungen zu fachlich adäquatem Verhalten und Handeln beinhaltet.

5.5.2. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

Das Personal des „Haus Vogelnest-Stadt“ hat sich gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet, um eine gleichbleibende Linie im pädagogischen Handeln zu verfolgen und Übergriffe jeglicher Art verhindern zu können. Nähe und Distanz stehen in einer Wechselbeziehung zueinander und sind dementsprechend aufeinander angewiesen. Unsere Schutzbefohlenen benötigen sowohl Nähe in Form von Zuwendung und Zuverlässigkeit, als auch Distanz als Freiraum und Möglichkeit zur eigenständigen Lebensgestaltung und Lebensentwicklung. Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, angstfreie, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 42).

Der Kodex für die Gestaltung der Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen wird in zwei Bereiche "Körperkontakt" und "Allgemeiner Umgang" unterteilt.

Körperkontakt

Die Kinder und Jugendlichen bestimmen selbst das Maß körperlicher Berührungen durch das Betreuungspersonal und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus. Sie haben altersgerecht und angemessen zu sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Ebenso bestimmt der Mitarbeitende selbst über Körperkontakt der Schutzbefohlenen zu ihm. So muss eine Umarmung oder andere Berührung nicht unbedingt erwidert werden, wenn das eigene Gefühl diese nicht zulässt. Ebenso dürfen Schutzbefohlene keinen Mitarbeitenden unangenehm berühren, wie z. B. an der Brust oder dem Po.

⇒Trost

Oftmals spendet Körperkontakt großen Trost in emotional aufwühlenden Situationen. Dies kann in Form von Hand halten, Arm um die Schultern legen, den Kopf streicheln oder ähnlichem geschehen. Die Zustimmung des zu Tröstenden muss gegeben sein.

⇒Hygiene/Körperpflege

Generell werden im Haus Vogelnest keine Kinder und Jugendlichen betreut, die täglich auf aktive Unterstützung bei ihrer Körperpflege angewiesen sind. Benötigt dennoch einmal ein Schutzbefohlener Hilfe bei der täglichen Hygiene oder Körperpflege, ist dies im Vorfeld unter den Mitarbeitenden, Sorgeberechtigten und dem Betroffenen abzusprechen. Gemeinsam werden Regeln vereinbart, wie die Pflege abläuft. Dies kann z. B. sein, wenn sich ein Kind den Arm gebrochen hat, dieser nun eingegipst ist und das Kind in seiner Bewegung so sehr eingeschränkt ist, dass es sich deshalb nicht mehr selbst duschen kann. Hier besteht die Möglichkeit, das Kind, mit dessen Einwilligung und Benennung einer Betreuungsperson, bekleidet mit Badekleidung in der Badewanne zu waschen. Den Intimbereich wäscht der Betroffene immer selbst! Die Badezimmertüre bleibt offen stehen um keinen Raum für Übergriffe zu schaffen.

⇒Erste Hilfe

In Notfallsituationen, mit Bedarf der Ersten Hilfe, ist Körperkontakt meist unvermeidlich. Dennoch muss sich der Hilfe-Leistende zunächst die Zustimmung des Hilfe-Empfängers einholen, diesen berühren zu dürfen. Sollte der Hilfe-Empfänger nicht mehr ansprechbar sein, wird nötige Hilfe geleistet und der Rettungsdienst informiert. Oftmals begrenzt sich die Erste Hilfe allerdings auf kleinere, alltägliche Verletzungen. Diese werden so gut wie möglich versorgt und im Verbandsbuch erfasst. Im Bedarfsfall wird ein Arzt hinzugezogen.

⇒ Krankheit

Da die Kinder und Jugendlichen im Haus Vogelnest leben, kommt es auch immer wieder zum Umgang mit Krankheiten. Hierbei ist zu beachten, dass Fieber ausschließlich mit dem vorgesehenen Fieberthermometer an der Stirn oder im Ohr gemessen wird. Ebenso werden einzunehmende Medikamente ausschließlich oral verabreicht. Hier muss bereits beim Arztbesuch darauf geachtet werden, dass dieser entsprechende Medikamente verschreibt. Sollten Medikamente zur äußeren Anwendung wie z. B. Cremes verschrieben werden, wird der Schutzbefohlene diese unter angemessener Aufsicht selbst auftragen.

Allgemeiner Umgang

⇒ Individualität

Jeder ist ein Individuum, so fasst auch jeder Nähe und Distanz unterschiedlich auf. Dies muss unbedingt beachtet werden. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kinder Nähe und Distanz gleich wahrnehmen und zulassen. Dies hat auch mit persönlichen Erfahrungen zu tun, welche die Kinder und Jugendlichen gesammelt haben. Jeder Mitarbeitende ist dazu angehalten, sich mit der bekannten Vorgeschichte der Kinder zu befassen, um so gewisse Situationen besser einschätzen zu können. Auch werden Nähe und körperliche Kontakte in verschiedenen Kulturen unterschiedlich geduldet, ausgeübt und wertgeschätzt. Das Personal muss sich mit der Kultur, aus der die Kinder und Jugendlichen stammen, vertraut machen und sich informieren, in wie weit die Familie des Kindes diese Kultur lebt und sich daran in angebrachtem Maß halten.

⇒ Regeln und Konsequenzen

Im pädagogisch/erzieherischen Alltag sind Regeln und Konsequenzen unerlässlich. Die Regeln werden transparent für alle Mitarbeitenden und Kindern kommuniziert. Regeln dürfen nicht willkürlich und zum persönlichen Nutzen der Pädagogen festgelegt werden. Konsequenzen müssen immer zum Regelverstoß passen, müssen gewaltfrei und ohne Freiheitsentzug stattfinden.

⇒ Zimmer

Das Haus Vogelnest verfügt über zwei Bäder. Eines wird ausschließlich von den Bewohnern benutzt, das andere ausschließlich vom Personal. Beide Bäder sind abschließbar. Zur Hygiene und Körperpflege befindet sich jeweils nur eine Person im Bad. Im Haus Vo-

gelnest gibt es für die Bewohner zwei Einzelzimmer und zwei große Zimmer, die sich jeweils zwei Bewohnern teilen. Diese verfügen über einen Raumteiler, um die Privatsphäre wahren zu können. Ebenso hat das Personal einen eigenen Raum für sich mit abgetrenntem Schlafbereich. Generell gilt: Vor Betreten eines Raumes wird angeklopft und auf das "Herein" des „Zimmerherrn“ gewartet. Beim Umkleiden sind die Zimmertüren stets geschlossen. Ein Erwachsener darf das Zimmer eines Bewohners nur nach dessen Erlaubnis betreten, außer es gibt einen pädagogisch erklärbaren Grund. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihr Zimmer als privaten, schützenden Rückzugsort wahrnehmen können. Hier haben sie auch, neben dem Bad, Raum sich selbst und ihren Körper kennen zu lernen. Sexueller Kontakt jeglicher Art ist verboten. Bekommen die Bewohner Besuch, so bleiben entweder die Zimmertüren offen oder es werden die frei zugänglichen Gruppenräume aufgesucht.

⇒Kleidung

Jeder Mitarbeitende muss auf angebrachte Kleidung achten. Hier ist nicht nur wichtig saubere und ordentliche Kleidung zu tragen, sondern auch, wie viel Haut gezeigt wird. Frauen sollen z. B. kein tiefes Dekolleté tragen, Männer sollen z. B. die Hose weit genug nach oben ziehen. Personal kleidet sich nur in abgeschlossenen Räumen für das Personal um, dem Erzieherbüro oder dem Erzieherbad. Selbstverständlich ist hier kein Kind anwesend. Ebenso kleiden sich die Bewohner des Haus Vogelnest in ihren Kinderzimmern oder Bad um, stets allein und bei geschlossener Türe. Im Haus, außerhalb der Bäder/privaten Zimmer, und Garten sind Erwachsene wie Kinder immer voll bekleidet. Die Kinder und Jugendlichen sollen ein natürliches und angebrachtes Schamgefühl entwickeln. Die Mitarbeitenden leben dies vor.

⇒Sprache und Wortwahl

Das Personal des Haus Vogelnest muss stets auf angebrachte Wortwahl achten. Neben dem Verzicht auf Spitznamen gegenüber Kindern/Jugendlichen und Kollegen und Verniedlichungen sexueller Begriffe dürfen auch keine anzüglichen, unangebrachten oder abwertenden Wörter verwendet werden. Ebenso muss die Wortwahl dem Alter der Kinder angemessen sein.

⇒Geschlechterrolle

Um die Kinder und Jugendlichen in ihrer Geschlechterfindung zu unterstützen, muss diese vorgelebt werden. Dies geschieht in angebrachter, toleranter Form. Es gibt keine Abwertung eines gewissen Geschlechts. Aufgaben und Arbeiten werden gerecht verteilt und

nicht betitelt als "Männer Sache" oder "Frauen Arbeit". Die Kinder sollen erleben und erfahren dürfen, dass Männer und Frauen gleichgestellt sind, dennoch sollen sie auch einen Unterschied erleben dürfen, um sich selbst zu finden. Diskriminierende Witze und Aussagen gegenüber eines Geschlechts dürfen vom Personal nicht gemacht werden.

⇒ Sexuelle Aufklärung

Sexuelle Aufklärung der Kinder findet dann statt, wenn diese es ausdrücklich wünschen. Jedes Kind wird seinem Alter entsprechen aufgeklärt und nur so weit, wie es das Kind auch interessiert. Die Mitarbeitenden müssen darauf achten keine persönlichen Emotionen aus ihren eigenen Erfahrungen mit einzubringen, um den Kinder einen natürlichen Umgang mit Sexualität zu vermitteln und ihnen die Chance zu geben, selbst ihre Meinung finden zu können. Hilfestellung geben den Mitarbeitenden verschiedene Beratungsstellen und Informationsbroschüren, diese sind für jeden Mitarbeitenden im Büro frei zugänglich.

⇒ Medien und soziale Netzwerke

Die Kinder im Haus Vogelnest haben feste Zeiten, um Medien nutzen zu dürfen. Diese sind Spielekonsolen, Fernseher und PC mit Internetzugang. Das Personal ist dazu angehalten, stichprobenartig zu überprüfen was die Kinder im Fernsehen oder Internet ansehen. FSK-Richtlinien werden eingehalten. Pornografisches Material jeglicher Art ist strikt verboten. Ebenso Gewalt in jeder Form, Diskriminierung und (Cyber-)Mobbing. Die Pädagogen sind dazu berechtigt, den Internetverlauf der Kinder zu kontrollieren. Den Kindern und Jugendlichen ist es in der Einrichtung verboten, soziale Netzwerke zu nutzen. Ebenso besteht im Haus Vogelnest für Kinder unter 16 Jahren ein Handyverbot. Die Mobiltelefone der über 16-Jährigen dürfen von den Pädagogen, unter Anwesenheit des Besitzers, durchgesehen werden. Das Personal ist dazu angehalten bei der privaten Nutzung sozialer Medien auf eine ordentliche Präsentation zu achten. Z. B. sollten Bilder im betrunkenen Zustand oder bei sexuellen Handlungen etc. nicht im Internet präsentiert werden. Ebenso dürfen die Mitarbeitenden keinen privaten Kontakt zu den Bewohnern über soziale Netzwerke oder Handy halten.

⇒ Bilder/Fotos

Bilder und Fotos der Kinder dürfen nur mit der gruppeneigenen Digitalkamera gemacht werden. Weder Mitbewohner noch Mitarbeitende dürfen auf ihren privaten Kameras oder Handys Bilder der Kinder oder mit den Kindern speichern. Eine Veröffentlichung

der Bilder auf Aushängen oder der Homepage ist nur nach schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten und der Fotografierten erlaubt.

⇒Umgang mit Geschenken

Da die Bewohner und das Personal gemeinsam das ganze Jahr erleben, werden auch Feste und Feiern zelebriert. Gerade an Weihnachten und Geburtstagen spielen Geschenke eine wichtige Rolle. Dem Personal ist es freigestellt, den Kindern und Jugendlichen privat ein Geschenk zu Weihnachten oder Geburtstag zu machen. Hierbei spielt Transparenz eine wichtige Rolle, es wird unter den Erwachsenen abgesprochen was den Kindern geschenkt wird, um zu vermeiden, dass ein Geschenk zu groß ausfällt oder unangebracht ist, gar einer Bestechung gleichkommt oder eine Abhängigkeit schafft. Die Bewohner bekommen immer ein Geschenk von der Einrichtung als Institution. Die Kinder und Jugendlichen dürfen den Mitarbeitenden und Mitbewohnern ein Geschenk zu Geburtstag oder Weihnachten machen. Auch hier ist vom Personal zu beachten, in welchem Ausmaß geschenkt wird. Hier spielt Alter und Entwicklungsstand der Kinder eine große Rolle. So sollte z. B. ein recht junges Kind keine teuren Sachen kaufen, sondern lieber etwas basteln. Auch hier kann es zu Bestechungen und Abhängigkeiten kommen. Kein Kind wird gezwungen, einem Erwachsenen oder anderem Kind etwas zu schenken. Das Personal nimmt keine Geschenke der Eltern an. Diese Beziehung muss auf fachlich professioneller Ebene gestaltet werden. Geschenke werden schnell als Bestechung eingesetzt und wahrgenommen, beeinflussen persönliche Emotionen und lassen Druck entstehen.

Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Frau/Herr _____

Der Verhaltenskodex, in Form einer sogenannten „Verhaltensampel“, soll einen schnellen Überblick über angemessenes Verhalten gegenüber den Schutzbefohlenen bieten. Stichpunktartig wurden die „wichtigsten“ Verhaltensregeln dargelegt. Die dargestellten Leitlinien bilden für die Mitarbeitenden ein Regelwerk, um Geschehenes leichter einordnen zu können und sicherer zu Handeln.

Die Ampel ist ROT!

STOP

Dieses Verhalten ist absolut unangebracht und/oder sogar verboten!

Es schadet den Schutzbefohlenen.

- Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen jeder Art mit Schutzbefohlenen
- mit Schutzbefohlenen duschen/baden
- öffentlich nackt sein
- Pornografie zur Schau stellen
- schlagen
- einsperren
- erpressen
- drohen
- stehlen
- Gewalt ignorieren
- brechen der Schweigepflicht
- Essen verbieten
- Rassismus
- jemanden „vorführen“/bloßstellen aufgrund seiner Geschichte/Schwächen/Vorfälle
- beleidigen
- willkürliche Strafen aussprechen
- seelische Grausamkeit/Gewalt
- Schutzbefohlene zu Straftaten verleiten
- Medikamente ohne ärztliche Anordnung und/oder Einwilligung des Schutzbefohlenen verabreichen

Die Ampel ist GELB!

VORSICHT

- unter Druck setzen
- Hausarrest
- Post öffnen
- Taschengeldentzug
- schlecht über Eltern reden
- aus der Gruppe ausgrenzen
- Angst machen
- ignorieren

Dieses Verhalten ist fragwürdig, kann aber unter gegebenen pädagogischen Beweggründen auch gerechtfertigt sein!

Oftmals ist es für die Entwicklung der Schutzbefohlenen hinderlich.

- Privatsphäre missachten
- schreien
- Kontakt zu Freunden verbieten
- festhalten

Die Ampel ist GRÜN!

FREIE FAHRT

Dieses Verhalten ist absolut in Ordnung und erlaubt!

Für die Entwicklung der Schutzbefohlenen absolut notwendig und sinnvoll, auch wenn diese es selbst nicht erkennen können.

- Grenzen und Regeln setzen
- Medienkonsum regeln
- Waffen verbieten
- Ausgehzeiten festlegen
- Alkohol und Zigaretten verbieten
- ausgewogene Ernährung anbieten
- FSK Richtlinien einhalten
- Arztbesuche einfordern/auf Medikamenteneinnahme achten
- zur Schule/Arbeit schicken
- gesellschaftliche Werte und Normen vermitteln
- Wiedergutmachung/Entschuldigung einfordern
- auf angebrachte Kleidung achten
- Einzel- und Gruppengespräche einfordern und führen
- Konsequenzen aussprechen

Ich erkenne die Verhaltensregeln, des Haus-Vogelnest-Stadt uneingeschränkt an und versichere deren konsequente Umsetzung.

Ort und Datum

Unterschrift

5.4.4. Die Supervision

Huppertz definiert Supervision als „[...] das Handeln in dem ein besonders Erfahrener (Supervisor) einem nicht so Erfahrenen (Supervisand) im Rahmen gewisser Vorstellungen von Sozialarbeit und unter konkreten Umständen (Bedingungen) sowie mit bestimmten [„Aufgaben“] (Inhalten) und Maßnahmen (Methoden) in der Absicht einer Veränderung (Wirkung der Supervision) durch regelmäßige Kommunikation zur selbstständigen Arbeit verhelfen möchte, und zwar so, dass die weniger Erfahrenen dies als notwendigen Beistand für ihre Arbeit, die sie allerdings selbst verantworten müssen, ansehen“ (Huppertz, 1975, S. 10).

Im „Haus Vogelnest-Stadt“ findet die regelmäßige Supervision mit einer externen Supervisorin statt (vgl. Hütner & Spring, 2015, o. S.). „Externe Supervision meint, dass zum Zwecke einer berufsbezogenen Supervision gegen Honorar ein fremder Fachmann für einen zeitlich begrenzten Auftrag in die Organisation hineingeholt wird“ (Berker, 1994, S. 344). Dies hat den Vorteil, dass ein höherer Grad an Anonymität herrscht und sich alle Teilnehmer in der Supervision öffnen können, da sie keine negativen Konsequenzen befürchten müssen.

Die monatlichen Sitzungen finden im „Haus Vogelnest-Stadt“ in unterschiedlichen Settings statt. Im Regelfall handelt es sich um fallbezogene Teamsupervision, also die Bearbeitung bzw. Besprechung von Fällen im Team, allerdings finden auch Teamsupervisionen, also Teamentwicklung statt. Auch die Einzelsupervision ist in Einzelfällen möglich.

Im Beratungsprozess geht es vor allem um die Reflexion von Erfahrungen, Prozessen und Kontexten, ebenso um das Verstehen von Strukturen, Prozessen und Mustern in Denken, Verhalten und Systemen, die Konfliktlösung, sowie Bildungs- und Qualifizierungsprozesse (vgl. DGSv, 2018, o. S.). Grundsätzlich kann man sagen, dass es um die Bearbeitung von Anliegen, die Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und die Entlastung, sowie (fachliche-) Unterstützung der Supervisanden in schwierigen Fällen geht (vgl. Boeckh, 2017, S. 11). Supervision zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit von Veränderung zu erhöhen (vgl. Neumann - Wirsig, 2016, S. 13).

Supervision, als ein Qualitätssicherungsinstrument nutzt allen Beteiligten (vgl. Neumann-Wirsig, 2016, S. 13). Die Supervisanden erleben sich in der Kinder- und Jugendarbeit als wirksamer und erfolgreicher, wodurch die Kinder- und Jugendlichen ein kompetenteres und kooperatives Gegenüber erleben (vgl. ebd., S. 13). Im Rahmen der Qualitätssicherung stellt auch das Beschwerdemanagement ein entscheidendes Kriterium zur Verbesserung der Arbeitsleistung dar.

5.4.5. Umgang mit Fehlern und Beschwerden

Merkmale eines Beschwerdemanagements sind Identitätsschutz, Vertraulichkeit, Anonymität, einfache Handhabung, leichte Zugänglichkeit und ein offenes System (vgl. Liebhardt 2015, S. 300).

Kommuniziert werden sollte die Haltung, dass Risiken existieren und Fehler immer passieren können. Ein solcher Umgang mit Fehlern befördert eine offene und ehrliche Kommunikation über Fehler, die auf einer Vertrauensbasis beruht (vgl. Liebhardt, 2015, S. 300).

Zu solch einer Fehlerkultur gehört es (vgl. Liebhardt, 2015 S. 301 ff.):

- sich Fehler eingestehen zu können
- zu wissen, dass das Thematisieren von Fehlern professionelles Handeln auszeichnet
- Fehlverhalten zu verbessern, verändern zu wollen
- Transparenz gegenüber dem eigenen sowie fremden Fehlverhaltens herzustellen
- Fehler im Team anzusprechen

Für eine institutionsspezifische Auseinandersetzung mit einer Fehlerkultur braucht es ein Beschwerdeverfahren, das integraler Bestandteil der Institutionskultur wird, damit erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vertraulicher Form die Möglichkeit haben, Beschwerden über ein Fehlverhalten bezüglich der Grenzverletzung der (sexuellen) Selbstbestimmung zu berichten. Dabei sollte ein Beschwerdesystem nicht spezifisch und ausschließlich auf sexuellen Missbrauch abzielen, sondern grundlegend eine Möglichkeit schaffen, über alle Probleme, Missstände oder Fehler aber auch positive Aspekte wie Lob und Anregungen zu berichten (vgl. ebd., S. 300 ff.).

Beschwerdemanagement findet im Haus Vogelnest u. a. im Rahmen der Supervision Gehör. Dies kann zum einen in der Teamsupervision und zum anderen in der Einzelsupervision sein. Dabei kann Fehlverhalten angesprochen und reflektiert werden.

Des Weiteren können sich die Mitarbeiter an die pädagogische Leitung, Gruppenleitung oder auch an ihren Vorgesetzten wenden. Eine weitere Möglichkeit des internen Beschwerdemanagements im Haus Vogelnest ist die schriftliche Beschwerdemitteilung, welche auch anonym erfolgen kann. Prinzipiell gibt es immer auch die Möglichkeit, sich einem Vertrauten seiner Wahl anzuvertrauen, der dann im weiteren Verlauf eine begleitende und unterstützende Position einnehmen kann.

Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen ist es für eine gelingende Prävention von zentraler Bedeutung, die Kinder/Jugendlichen aufzuklären, zu sensibilisieren und aktiv am Schutzprozess zu beteiligen. Hierzu ist es notwendig, dass die Bewohner das entsprechende Wissen über ihre Rechte sowie mögliche Rechtsverletzung bezüglich (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe erhalten. Diese Informationen erlauben es den Bewohnern ein Bewusstsein über Unrecht und Recht zu entwickeln (vgl. Bundschuh, 2010, S. 65). Verhaltensregeln, die unangebrachtes Verhalten/Handlungen und den Umgang mit Verstößen dagegen aufzeigen, sollen den Kinder/Jugendlichen die Differenzierung erleichtern und Orientierung schaffen.

Im Rahmen eines Beschwerdesystems und Partizipationskonzeptes werden die Bewohner dabei unterstützt, grenzwertige sowie unangenehme Situationen/Gefühle zur Sprache zu bringen und ihnen aktiv zu begegnen (vgl. ebd. S. 65). Diese ineinandergreifenden Bedingungen sollen im Haus Vogelnest zum Schutz des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung beitragen. Die Grundlange hierzu bilden die Kinderrechte.

5.5.1. Rechte der Kinder

Die Vereinten Nationen verabschiedeten 1989 ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes (vgl. DIMR, 2018, o. S.). Zu den am meisten unterzeichneten Menschenrechtsverträgen zählt die UN Kinderrechtskonvention, die sich auf die Anerkennung von Kindern als Träger von Menschenrechten fokussiert. Für die Umsetzung der Interessen der Kinder sind die jeweiligen Vertragsstaaten zuständig. Diese sind zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der festgehaltenen Rechte verpflichtet (vgl. ebd.). Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind folgende Rechte von großer Bedeutung (Deutsches Kinderhilfswerk e. V., 2018, o. S.):

1. Recht auf **Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Du allein bestimmst, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf gegen deinen Willen handeln und dich küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich dazu drängen, das mit andern zu tun. Hierzu zählt auch das Fotografieren und Filmen sowie die Verbreitung von persönlichen Informationen oder Bilder/Videos etc. über das Internet. Du hast immer das Recht NEIN zu sagen. Du allein entscheidest, was du möchtest. Es ist sehr mutig, wenn du dir Hilfe bzw. Unterstützung holst.

Um deine Privatsphäre zu schützen, gibt es im Haus Vogelnest die Regel, dass die Badezimmertür von dir verschlossen wird, wenn du dich darin befindest. Niemand verlässt das Bad ohne Kleidung. Seinen Pyjama darf man ausschließlich in seinem Zimmer tragen.

Nein heißt Nein!

2. Recht auf **Gleichheit**

Alle Kinder sind gleich und haben dieselben Rechte, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, etc. Auch Kinder mit Behinderungen zählen hier dazu. Diese Rechte müssen geschützt werden.

Deine Mitbewohner und du haben altersabhängig alle die gleichen Rechte. Dies betrifft sowohl die Computer- und Medienzeit, als auch die Zahlung von Taschengeld und Kleidergeld. Wir machen keine Unterschiede aufgrund von Hautfarbe, Rasse, etc. Mit den Rechten sind jedoch auch Pflichten für jeden verbunden. Aufgaben wie Küchendienst, Wochenenddienst, Zimmerdienst sowie Gartenarbeit zählen hierunter. Daneben sehen wir jedes Kind als individuell an, das unterschiedliche Unterstützung benötigt. Das Kind/der Jugendliche wird von uns dort abgeholt wo er/sie steht um Überforderung/Unterforderung zu vermeiden.

Du bist gut so wie du bist!

3. Recht auf **Wohlergehen**

Dein Wohlergehen steht immer an erster Stelle. Deine Sicherheit und deine Gesundheit in jeder Lage des Lebens hat oberste Priorität.

Dein Zimmer ist dein Rückzugsort. Niemand darf hier unaufgefordert eintreten und deine Privatsphäre stören. Wenn du dich nicht wohlfühlst, kannst du dich jederzeit sowohl an deine PädagogInnen, als auch an deinen Therapeuten wenden.

Du hast das Recht dich wohl zu fühlen!

4. Recht auf **freie Meinungsäußerung**

Du hast das Recht auf eine eigene Meinung. In Angelegenheiten, die dich selbst betreffen, hast du ein Mitspracherecht und deine Meinung wird, in Abhängigkeit von Alter und Reife, berücksichtigt. Hierzu zählt auch das Recht, dich zu beschweren.

Du darfst jederzeit deine Meinung äußern. Vor allem im Rahmen der monatlichen Gruppensitzung kannst du, zusammen mit deinen Mitbewohnern Anliegen, besprechen. Dies erfolgt auch im Rahmen des Beschwerdemanagements und der Partizipation.

Deine Meinung zählt!

5. Recht auf **Schutz vor Gewalt**

Du hast das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung, die dich vor körperlicher und geistiger Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung, Ausbeutung und vor allem vor sexuellem Missbrauch schützt. Niemand darf dir Angst machen und dich anschreien, bedrohen oder einschüchtern und auf gar keinen Fall schlagen.

Wir haben klare Regeln über den Umgang mit Gewalt im Haus Vogelnest. Es wird keine Art von Gewalt geduldet oder vollzogen.

Du bist sicher!

6. Recht auf **Gesundheit**

Deine Gesundheit ist wichtig und du hast ein Recht darauf. Du darfst Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und Wiederherstellung von Gesundheit in Anspruch nehmen.

Um deine Gesundheit zu erhalten, möchten wir, dass du regelmäßig frische und saubere Wäsche trägst und deinen Körper pflegst. Aus diesem Grund kontrollieren wir regelmäßig, ob du deine Zähne geputzt und dich geduscht hast.

Wenn du krank bist, gehst du zu deinem Hausarzt vor Ort.

Du sollst gesund bleiben!

7. Recht auf **Bildung**

Du hast das Recht auf Bildung, um später eine gute Arbeit finden zu können. Dafür gibt es eine Schulpflicht.

Im Haus Vogelnest wirst du bei deinen Lernaktivitäten im Rahmen der täglichen Hausaufgabenzeit von deinen PädagogInnen und Betreuern dabei unterstützt, bestmögliche Leistungen in der Schule zu erbringen. Es ist uns wichtig, dass du einen guten Abschluss bekommst.

Du darfst lernen!

8. Recht auf **Ruhe, Erholung und Freizeit**

Du hast das Recht zu spielen, Spaß zu haben und dich zu erholen sowie ein Recht auf Freizeitbeschäftigung. Die freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ist ebenso dein Recht.

Im Haus Vogelnest finden regelmäßig Ausflüge mit dir statt. Im Sommer darfst du mit in den Urlaub fahren. Du kannst dich auf dem Trampolin verausgaben, in Vereine eintreten oder auch mit deinem Fahrrad unterwegs sein.

Du darfst Kind sein!

Um diese Rechte für jeden einzelnen Bewohner verbindlich sicherzustellen, wurde vom Haus Vogelnest-Stadt ein Verhaltenscodex erstellt.

5.6.2. Verhaltenscodex der Kinder/Jugendlichen

Im Rahmen des Erziehungsauftrags des „Haus Vogelnest-Stadt“ sind Regeln und Grenzen für die Kinder unabdingbar. Regeln und Grenzen geben Halt und Sicherheit, helfen den Schutzbefohlenen sich in ein von der Gesellschaft anerkanntes Sozialleben zu integrieren (vgl. Bostelmann & Textor, o. j., o. S.).

Der folgende Verhaltenscodex der Kinder und Jugendlichen beschränkt sich auf die Regeln im Rahmen des sexuellen Schutzkonzepts.

Verhaltenskodex für Kinder und Jugendliche im „Haus Vogelnest-Stadt“

Name des Schutzbefohlenen

Der Verhaltenskodex in Form einer sogenannten „Verhaltensampel“ soll einen schnellen Überblick über angemessenes Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden des Haus Vogelnest-Stadt und den Bewohnern geben. Stichpunktartig wurden die „wichtigsten“ Verhaltensregeln dargelegt.

Die Ampel ist ROT!

STOP

Dieses Verhalten ist absolut unangebracht und/oder sogar verboten!

- Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen jeder Art mit Mitarbeitenden oder Mitbewohnern
- mit Mitarbeitenden oder Mitbewohnern duschen/baden
- öffentlich nackt sein
- Pornografie zur Schau stellen
- schlagen
- einsperren
- erpressen
- drohen
- stehlen
- lügen
- Rassismus
- jemanden „vorführen“/bloßstellen aufgrund seiner Geschichte/Schwächen/Vorfälle
- beleidigen
- Andere zu Straftaten verleiten
- im Schlafanzug herumlaufen
- Privatsphäre missachten
- fremde Post öffnen
- Konsum von Suchtmitteln
- Besuche in anderen Kinderzimmern bei geschlossener Tür

Die Ampel ist GELB!

VORSICHT

- unter Druck setzen
- schlecht über andere Eltern reden
- Jemanden aus der Gruppe ausgrenzen
- Anderen Angst machen
- schreien
- Andere Festhalten
- freundschaftliche Berührungen
- respektloser Umgangston

Dieses Verhalten kann im heranwachsenden Alter vorkommen ist aber dennoch inakzeptabel und sollte aufgearbeitet werden!

- Notlügen
- Nähe- Distanzgefühl anderer verletzen

Die Ampel ist GRÜN!

FREIE FAHRT

Dieses Verhalten ist absolut in Ordnung und erlaubt!

- sich gegenseitig helfen und unterstützen
- die Not anderer sehen und Hilfe holen
- gemeinsame Aktivitäten und faire Späße
- Zusammenhalt in der Gruppe
- Kompromisse finden und eingehen
- Respekt gegenüber allen Lebewesen
- Privatsphäre achten
- Probleme angehen und bearbeiten
- Besuch in Gruppenräumen empfangen
- Einzel- und Gruppengespräche einfordern

Ich erkenne die Verhaltensregeln, des Haus-Vogelnest-Stadt uneingeschränkt an und versichere deren konsequente Einhaltung.

Ort und Datum

Unterschrift

5.6.3. Umgang mit Regelverletzungen

Hinsichtlich der Einhaltung von Regeln beschreibt Günder (2015): „Pädagogische Prozesse sind in aller Regel langwierig. Auch die Defizite, Schwierigkeiten und Auffälligkeiten der Kinder sind zumeist unter dem Einfluss ungünstiger Sozialisationsbedingungen im Laufe von Jahren entstanden. Das Kind wird sich daher in der Regel nicht sofort ändern können und wollen [...]“ (S. 211). Um Veränderung/Entwicklung dahingehend zu erzielen, wird es als förderlich erachtet den Kindern/Jugendlichen feste Struktur und Regeln zu bieten sowie Klarheit und Beständigkeit in Handlungen zu signalisieren (vgl. ebd., S. 179). Die Umsetzung dieser Erkenntnisse erfolgt mit Hilfe eines Verstärkersystems, das sich in unserer Einrichtung „Das gelbe Karten System“ nennt (siehe Handbuch). Hierzu erhält jeder neue Hausbewohner dementsprechendes Informationsmaterial, das die Verhaltensregeln, Verpflichtungen und Rechte sowie organisatorische Bedingungen des Hauses Vogelnest-Stadt umfasst. Inwiefern die einzelnen Bewohner die erhaltenen Einrichtungsgebote/-verbote adaptieren, kann täglich für alle sichtbar über einen Schaukasten im Küchenbereich verfolgt werden. Aus den gezeigten positiven oder negativen Verhaltensweisen ergeben sich in Abhängigkeit davon für die Bewohner Pflichten oder Privilegien. Die Darstellung erfolgt anhand unterschiedlicher Symbole. Hierbei signalisiert eine gelbe Karte, Regelverstöße (Verhaltenscodex), Grenzüberschreitungen sowie Vernachlässigungen von Pflichten, worauf eine dementsprechende Konsequenz folgt. Grüne Kleeblätter hingegen zeigen ein herausragendes Verhalten des Kinders/Jugendlichen an. Vergeben werden diese, wenn zum Wohle der gesamten Gruppe gehandelt wird. Hierzu gehören beispielsweise freiwillige Arbeiten oder die Übernahme von Diensten. Hat das Kind/der Jugendliche hiervon insgesamt 10 gesammelt, erhält er/sie eine Vergünstigung im Wert von 10 Euro.

Zur weiteren Orientierung gibt es Symbole wie den Fernseher, der das Verbot von Medien aufgrund nicht eingehaltener Medienzeiten anzeigt. Ein grünes Ampelmännchen verdeutlicht die Nichteinhaltung von Zeiten z. B. Verspätung beim Frühstück. Als Konsequenz muss eine frühere Zimmerzeit eingehalten werden.

Für die PädagogInnen gilt hierbei, wie auch im Verhaltenscodex festgehalten, dass Konsequenzen nachvollziehbar, nicht willkürlich und angemessen sein sollen. In Anbetracht dessen ist es erforderlich mit dem Kind/Jugendlichen unmittelbar in Kommunikation zu treten und eine Entscheidung transparent darzulegen. Jeder Bewohner ist dazu angehalten, sich an die festgelegten Strukturen und Regeln im „Haus Vogelnest-Stadt“ zu halten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese, im Rahmen eines Partizipationsprozesses auf ihre Aktualität zu überprüfen und dementsprechend zu verändern.

5.5.4. Partizipation

Partizipation meint im allgemeinen Sprachgebrauch so viel wie „Mitbestimmung“ oder „Teilhabe“ (vgl. Pluto 2018, S. 945 f.).

Es gibt drei Formen der Partizipation

1. Mitsprache und Mitwirkung

Es wird um deine Meinung bzgl. eines Vorhabens gebeten. Du bekommst Raum und Unterstützung, um deine Ideen einzubringen.

Du wirst beim Beratungsprozess mit einbezogen und das Ergebnis bzgl. des Vorhabens wird dir mitgeteilt

➔ Deine Meinung wird zur Kenntnis genommen und fließt in die Entscheidung mit ein. Diese liegt jedoch beim Erwachsenen.

2. Mitbestimmung

Wenn es um die Entscheidung zu einem bestimmten Vorhaben geht, erhältst du ein Stimmrecht, welches gleichwertig mit dem des Erwachsenen ist. Du trägst somit Mitverantwortung für einen Teilbereich des Vorhabens.

➔ Du hast ein gleichwertiges Stimmrecht

3. Selbstbestimmung

Für einen bestimmten Teilbereich oder das gesamte Vorhaben wird dir die Entscheidungsmacht übertragen. Du allein hast dann die Verantwortung.

➔ Alleinige Entscheidungsmacht für das Vorhaben (vgl. BMFFSJ, 2015, S. 8)

Partizipation findet im Haus Vogelnest im Rahmen folgender Angebote statt:

Gruppenabend: Dieser findet regelmäßig statt und die Themenauswahl obliegt allein den Kindern und Jugendlichen. Jeder Teilnehmer hat seine eigene Redezeit für persönliche Anliegen.

Hilfeplangespräch: Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche nehmen an seinem Hilfeplangespräch zumindest partiell teil. Ziele, die das Kind/Jugendliche betreffen, werden gemeinsam mit ihm besprochen.

Individuelle Lebensgestaltung:

- Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche darf mitbestimmen, wie sein Zimmer eingerichtet und dekoriert wird.
- Es soll jedem ermöglicht werden, seine Freizeit individuell zu gestalten, sowohl am Nachmittag als auch während den Ferien. Außerdem erfolgen Angebote der Einrichtung.
- Jeder entscheidet selbst über die Auswahl des Schulzweigs, der Praktika und der Ausbildung. Dabei wird er von der Einrichtung unterstützt.
- Termine z. B. beim Hausarzt, werden eigenständig vereinbart.

Gruppenalltag:

Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche hat die Möglichkeit seinen Alltag aktiv mitzugestalten (innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Regeln der Einrichtung). Bereits bei der Unterbringung im Haus Vogelnest kann zugestimmt oder abgelehnt werden. Außerdem sind die Kinder/Jugendlichen in folgenden Punkten involviert:

- Aufstellung von Gruppenregeln
- Auswahl der Zimmereinrichtung und Ausstattung des Hauses (z. B. Freizeit- und Sportgeräte, Spiele, ...)
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gruppenaktivitäten
- Mediennutzung (nach selbst erstelltem Fernsehplan)
- Mitgestaltung des Speiseplans, inkl. Lebensmitteleinkauf und Essenszubereitung
- Instandhaltung der Einrichtung (z. B. Gartenarbeiten)
- Erweiterungen des Verantwortungsbereiches jedes einzelnen, orientiert an Alter und/oder Zugehörigkeit zur Gruppe

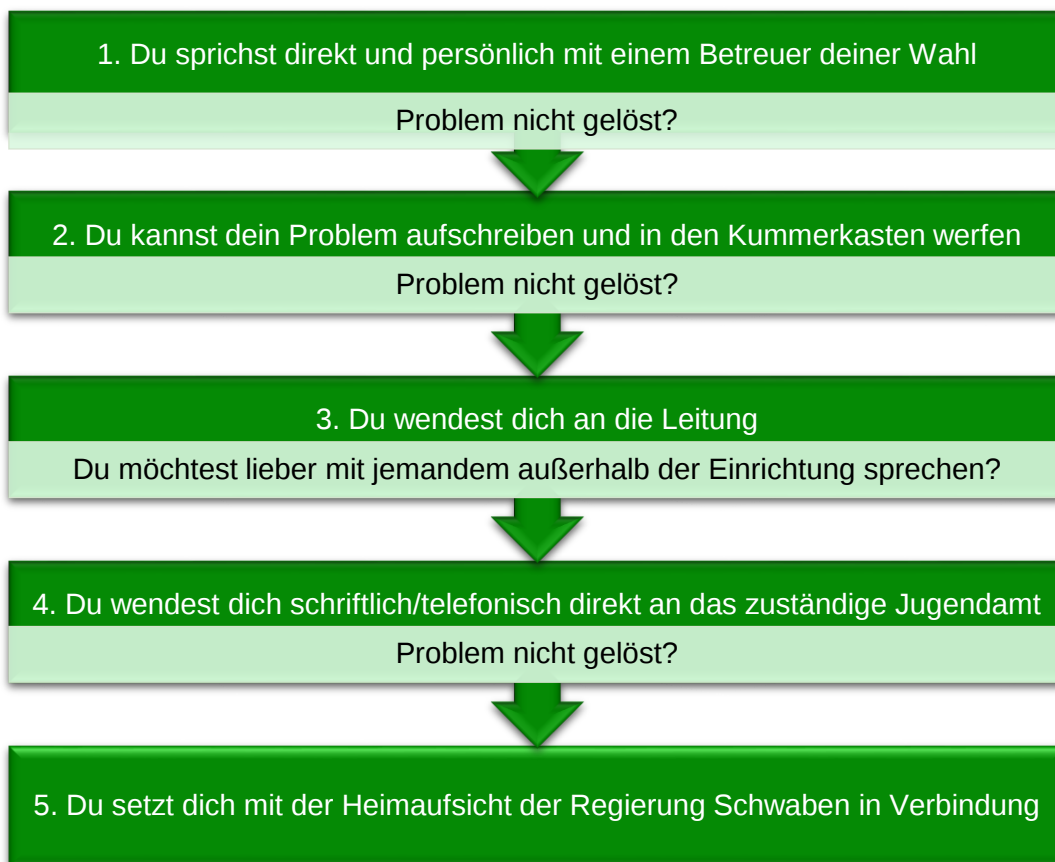
Sollten innerhalb unseres Partizipationsangebotes Probleme oder spezifische Themen nicht gelöst werden können, besteht ein internes sowie externes Beschwerdeangebot an das sich die Kinder/Jugendlichen wenden können.

5.5.5. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, Jugendlichen [...] die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung [...] betreffen. (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012, S. 5).

Im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens sollen die Bewohner dazu befähigt und ermutigt werden, Missstände sowie Probleme dieser Art zur Sprache zu bringen und ihre Unzufriedenheit auszudrücken. Hierzu sind einfache und schnelle Beschwerdewege erforderlich, die für die Kinder/Jugendlichen mit wenig Aufwand und zu jeder Zeit zu erreichen sind. Ziel ist es, die Rechte von Kindern/Jugendlichen zu wahren, ihre Interessen und Bedürfnisse ernst zu nehmen, sowie Fehlverhalten von Mitarbeitern aufzudecken (vgl. Urban-Stahl 2013, S. 10-29).

Im Haus Vogelnest können sich die Bewohner an folgende Instanzen anonym sowie persönlich wenden:



6

Intervention

Trotz der umfassenden präventiven Maßnahmen, die wir innerhalb unserer Einrichtung gegen (sexualisierte) Gewalt ergreifen, gibt es laut Bundschuh (2010) „keinen hundertprozentigen Schutz [...] [für] Kinder[...]“ (S. 66).

Daher ist es zwingend erforderlich, für „den Fall der Fälle“ gewappnet zu sein, um dementsprechend zielgerichtet eingreifen zu können. Das Haus Vogelnest-Stadt hat hierzu Interventionspläne formuliert, die das Vorgehen auf der Basis unterschiedlicher Situationen beschreiben. Auch weiterführende Maßnahmen, die einen Neubeginn ermöglichen, gehören zum Interventionsplan. Ebenso wichtig sind in diesem Kontext Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Symptome der Kinder/Jugendlichen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen sowie Strategien, die das Vorgehen von Tätern aufzeigen. (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2015, S. 10).

6.1.

Übergriffe durch MitarbeiterInnen

Täter suchen sich gezielt Arbeitsplätze, in denen sie ihre Befriedigung nach Macht und Dominanz sowie sexuelle Erregung durch Kinder/Jugendliche ausüben können (vgl. Endres, 2012, S. 65). Dies sind häufig stationäre Institutionen, in denen Nischen und Gelegenheiten im Alltag Möglichkeiten bieten. Dabei gehören Übergriffe und Grenzverletzungen durch MitarbeiterInnen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs (vgl. ebd., S. 64). Um unsere Bewohner vor solch einer Gefährdung schützen zu können, ist es notwendig, über das Vorgehen sowie bestimmte Verhaltensmuster Bescheid zu wissen um gezielt eingreifen zu können.

Nachfolgend werden basierend auf Zartbitter (o. J.), Taktiken und Verhaltensmuster von TäternInnen aufgezeigt, die im Haus Vogelnest auftreten können und Intervention erfordern (vgl. o. S.)

Die Auswahl des Opfers	Zu Beginn versuchen die Täter Kinder/Jugendliche zu entdecken, die potentiellen Opfer darstellen. Gezielt werden widerstandsschwache Kindern und Jugendlichen gesucht. Besonders gefährdet sind hierbei in unserem Haus: <u>Erwachsenen unreflektiert zu vertrauen oder zu gehorchen</u>. • emotional vernachlässigte Kinder und Jugendliche, die sich nach Zuneigung und Nähe sehnen. • Jungen und Mädchen, die gelernt haben Erwachsenen unreflektiert zu vertrauen oder zu gehorchen • Außenseiter, Kinder, die von der Gruppe abgekapselt sind. • Kinder, die kein normales Nähe- und Distanzempfinden besitzen und Grenzverletzungen/Übergriffe nicht bewusst bzw. verzerrt wahrnehmen (vgl. Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.).
Testversuche durch TäterInnen	Nachdem der/die TäterIn im ersten Schritt potentielle Opfer identifiziert hat, testet er/sie im zweiten Schritt dessen Widerstandsfähigkeit. Er versucht diese durch Rituale zu schwächen und gleichzeitig die Wahrnehmung der Kinder/Jugendlichen zu verzerren. Ziel ist, dass das Kind/der Jugendliche Übergriffe als Normalität betrachtet und den eigenen Gefühlen von Angst und Ekel misstraut. Typische Rituale/Strategien sind hierbei... • vermeintlich willkürliche sexuelle Berührungen, die als Hilfeleistungen getarnt werden z. B. in dem ein Kind hochgehoben und „versehentlich“ an seinem Penis berührt wird. • vermeintlich willkürliche Grenzverletzungen ohne körperlichen Kontakt, die durch exhibitionistisches Verhalten von Beschäftigten auftreten z. B. in dem der/die PädagogIn sich in Unterwäsche präsentiert. • als Pflegeleistung verborgene sexuelle Übergriffe, durch Massagen, die zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen stattfinden. Ebenfalls gelten vermeintliche Hilfen als Übergriffe, die zu „Hygienezwecken“ eingesetzt werden z. B. die richtige Reinigung des kindlichen Gliedes. • verbale sexuelle Übergriffe, durch sexistische Bemerkungen wie z. B. das Ausfragen über sexuelle Phantasien und Erlebnisse sowie Bemerkungen/Witze über Geschlechtsteile. • Aufklärung anhand pornographischer Darstellungen, gehört zur Strategie des Desensibilisierens und sollen ihr Gefühl von Nähe und Distanz vernebeln. Hierdurch soll die Botschaft vermittelt werden, dass dieses Verhalten der Normalität entspricht. • Missbräuchliche Handlungen als Strafe zu tarnen, in dem bei Regelverstößen z. B. bei Verspätungen die Bewohner zu Disziplinierungsmaßnahmen ihren Penis zeigen müssen, der dann durch den PädagogIn mit Wasser abgespritzt wird (vgl. Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.).

Vernebelung der Umwelt	Als weitere Taktik zur Vorbereitung auf einen Missbrauch, ist es, die Umwelt zu täuschen und sie zu desensibilisieren. Die Umsetzung erfolgt in dem der/die TäterIn... • besonderes Engagement im Arbeitsalltag zeigt • im Umgang mit den Kindern einfühlsam ist und sich in einem besonderen Maß für dessen Rechte einsetzt • zum Wohle der KollegInnen häufig Einzeldienste und zusätzliche Schichten übernimmt • Abhängigkeitsverhältnisse schafft, in dem sie/er z. B. einen anderen Kollegen deckt oder sexuelle Beziehungen mit Kollegen eingeht (vgl. Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.)
Die Verführung des Opfers	Täter und Täterinnen verführen das Opfer in dem sie/er... • dem Opfer übermäßig Zuwendung und Nähe schenkt, die TäterIn verbringen somit besonders viel Zeit mit dem einen Kind/Jugendlichen. • die Dankbarkeit des Kindes durch Geschenke sichert z. B. durch Geld • das Kind bevorzugt z. B. durch den Erhalt von Privilegien (längere Ausgehzeiten, Übertragung der Pflichten im Haus an andere Kinder) • das Kind wie einen Erwachsener behandelt und z. B. das Trinken von Alkohol erlaubt (vgl. Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.)
Der richtige Zeitpunkt	TäterInnen schaffen Gelegenheiten, in denen sie die Kinder und Jugendlichen sexuell ausbeuten können. Der richtige Zeitpunkt und Ort stellt für den/die TäterIn ein wesentliches Kriterium für einen erfolgreichen Missbrauch dar. Bevorzugt werden hierbei... • Orte/Räume, die von außen nicht einsehbar sind bzw. verschlossen werden können • Einzeldienste und Nachtschichten um sich ungestört und sicher fühlen zu können • private Treffen sowie Einzelunternehmungen mit Kindern/Jugendlichen (Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.)
Das Schweigegebot	Um den Missbrauch geheim zu halten, redet der/die TäterIn dem Opfer ein, an dem Geschehenen selbst schuld gewesen zu sein bzw. dieses provoziert zu haben. Als Beweis wird hier die Erektion des Jungen benannt, die jedoch durch Angst ausgelöst werden kann. Im weiteren Verlauf folgt die Erpressung durch den Missbraucher, in dem er mit dem Entzug von zuvor eingeräumten Privilegien droht z. B. Liebesentzug, Geldentzug.

Das Drohen, alles zu Enthüllen und das Opfer lächerlich zu machen gehört ebenfalls zu einer geläufigen Strategie. Genauso wie das Androhen von Strafen/Disziplinierungsmaßnahmen wie z. B. Fernsehverbot, Heimfahrtsperre (vgl. Zartbitter Köln e.V., o. J., o. S.).

Beachtet werden muss hierbei, dass Übergriffe nicht nur von MitarbeiterInnen verübt werden, sondern auch Kinder/Jugendliche Übergriffige (sexualisierte) Gewalt in unterschiedlichen Formen begehen.

6.2.

Übergriffe durch Kinder/Jugendliche

Laut Bange & Endres (2012) sind 33,33 Prozent der Täter die sexualisierte Gewalt verüben jünger als 21 Jahre und 9 Prozent jünger als 14 Jahre (S. 23 f.). Speziell bei Jungen, die emotional vernachlässigt und/oder physisch misshandelt wurden sowie häufige Bindungswechsel erlebten, steigt das Risiko zu einem Täter heranzureifen. Auch der vermehrte Konsum von Pornos führt zu übergriffigem Verhalten. Grundsätzlich genügt es bereits als Kind/Jugendlicher Zeuge von sexualisiertem Verhalten/Gewalt und Übergriffen in der Familie und Sozialisation geworden zu sein (vgl. Endres, 2012, S. 183).

Ein weiterer zentraler Grund für übergriffiges Verhalten von Jungen liegt zudem im vorherrschenden Männerbild unserer Gesellschaft. Diese verbindet einen erfolgreichen Mann mit Eigenschaften wie Stärke, Aggression sowie Distanziertheit. Heranwachsende können diesem vermeintlichen Ideal nicht gerecht werden und fühlen sich als Verlierer. Die Folge ist Frustration und ein verringertes Selbstbild. Um dieses zu steigern und Anerkennung zu erhalten, demonstrieren die Jungen körperliche sowie verbale Gewalt (vgl. ebd., S. 183 f.). Hierzu suchen sie sich oftmals jüngere und schwächere Kinder sowie Mädchen und Frauen um sich überlegen, mächtig und gesehen zu fühlen (vgl. Endres, Eckhard & Vobbe, 2012, S. 174 f.). Wichtig ist hierbei, dass es nicht um ein Bagatelvergehen handelt, sondern um strafrechtlich relevante Formen von psychischer und physischer (sexualisierter) Gewalt (ebd., S. 176).

Als Ausdruck dieser Gewalttaten/Übergriffe sind im Rahmen unserer Einrichtung folgende Rituale und Verhaltensweisen zu verstehen:

Verspätete Docktorspiele (vgl. Endres, 2012, S. 184 f.)

Doktorspiele kommen gewöhnlich im Vor- und Grundschulalter vor und typisieren das gegenseitige Erforschen des eigenen Körpers. Außerhalb dieser Altersgrenze sind diese Spiele als Übergriffe zu bewerten, wenn ein Altersunterschied von 5 Jahren besteht oder eine Person unter 14 Jahre alt ist.

Mutproben & Ekelrituale (vgl. Endres, Eckhard & Vobbe, 2012, S. 160 ff.)

Um die Hierarchie im Haus aufrecht zu erhalten, kann es in der Gruppe, vor allem bei Neuzugang, zu Mutproben kommen. Diese können in Form von Angstmache/Drohungen auftreten z. B. nachts komme ich in dein Zimmer oder du traust dich nicht auf das Dach zu klettern und zu springen. Auch die Zugehörigkeit und Loyalität eines neuen Kindes kann durch Ekelrituale auf die Probe gestellt werden z. B. durch Trinken des Urins oder Ejakulieren in der Gruppe usw.

Gewalt ohne Körperkontakt (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 13 f.)

Gewalt kann auch ohne physische Kontakte zwischen Bewohnern stattfinden. Hierunter zählen ...

- das Androhen von Gewalt
- Beschimpfungen z. B. du Hurensohn
- sexualisierte Witze
- sexualisierte Gesten
- exhibitionistische Handlungen

Physische Gewalt (vgl. Endres, Eckhard & Vobbe, 2012, S. 165 f.)

Körperliche Gewalt meint alle Arten von Handlungen, die gegen den Willen durch eine andere Person erfolgen, Schmerzen auslösen und erniedrigend sind. Dies beginnt bereits bei scheinbar harmlosen Spielen. In denen der Mitspieler bzw. der Neuling Schmerzen aushalten muss, um von der Gruppe akzeptiert zu werden. Hierzu gehören Kartenspiele, bei denen der Spieler an der Hand gefoltert wird.

Sexualisierte Gewalt (vgl. Endres, Eckhard & Vobbe, 2012, S. 168 ff.)

„Strip-Poker“, „Wahrheit oder Pflicht“ sind Spiele, die bereits zur Kategorie der sexualisierten Gewalthandlungen gehören. Die Beteiligten werden durch die Gruppendynamik dazu gezwungen sich zu Entkleiden und fühlen sich oftmals beschämt und ohnmächtig. Auch Unfreiwillige oder dem Entwicklungsstand nicht angemessene Handlungen wie das Setzen eines älteren Kindes/Jugendlichen auf den eigenen Schoß, Kitzeln oder das Hochziehen von Oberteilen gehören zu sexualisiertem Verhalten. Extremere Arten von sexualisierten Handlungen sind Rituale bei denen Gegenstände anal/vaginal eingeführt werden oder andere sexuelle Handlungen beim Opfer/Täter vorgenommen werden.

Die misshandelten Kinder erleben Angst, Scham und Ohnmacht. Oftmals leiden die Opfer unter Folgeerscheinungen oder werden allenfalls selbst zum Täter.

6.3.

Signale der Kinder bei sexuellem Missbrauch

Allgemein gültige Anzeichen von Kindern und Jugendlichen nach sexuellen Übergriffen gibt es nicht. Das Erleben sowie mögliche Folgeerscheinungen sind abhängig von diversen Faktoren, unter anderem der Art und Schwere des Übergriffs sowie der Widerstandsfähigkeit und des Entwicklungsstandes des Kindes/Jugendlichen. Dennoch gibt es Symptome bei denen Pädagogen aufmerksam werden sollten, da diese als Indiz für einen Missbrauch betrachtet werden können. Ein Überblick über mögliche physische-/psychische Veränderungen sowie Verhaltensänderungen, die in unserer Einrichtung vorkommen könnten, sollen hierbei Hilfestellung geben (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 15 ff.).

Im Rahmen körperlicher Auswirkungen, kann eine plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes gesehen werden. Bei ansonsten gesunden Kindern/Jugendlichen kommen nun häufig Infektionen im Genitalbereich, Rötungen an der Haut und Infekte vor. (vgl. ebd., S. 17).

Auf der Ebene der psychischen Auswirkungen, können Schlafprobleme sowie Ängste bemerkt werden. Auch plötzliche Verweigerungshaltungen, die in Verbindung mit einer Person, einem Verein oder Situationen entstehen, können ein Indiz für einen Missbrauch sein (vgl. ebd., S. 17).

Nach einem Übergriff kann sich eine Verhaltensänderung einstellen. Diese kann sich in jede Richtung bewegen. Dabei ist es möglich, dass aus einem lauten, extrovertierten Kind ein leises und zurückgezogenes Kind resultiert. Weitere Veränderungen bezüglich des Verhaltens können u. a. sein:

- Rückfall in ein früheres Entwicklungsstadium (Kind nässt wieder ein)
- ein sexualisierter Sprachgebrauch
- aggressives Verhalten
- sexualisiertes Verhalten (Kinder/Jugendliche zu sexuellen Handlungen zwingen, das Zeigen von Genitalien),
- Stimmungsschwankungen (Wutausbrüche, Freudlosigkeit usw.)
- Veränderung des Leistungsverhalten und der Konzentrationsfähigkeit (vgl. ebd., S. 17 f.).

6.4.

Der Umgang mit Verdachtsfällen

Kommt es in unserer Einrichtung zum Verdacht oder zur Beobachtung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ist es die Aufgabe des/der MitarbeiterIn diese Ausbeutung augenblicklich zu beenden. Hierzu müssen Hilfsangebote und Gespräche mit Täter und Opfer erfolgen, die das Vertrauen des Kindes/Jugendlichen stärken. Dennoch darf nicht voreilig und leichtfertig gehandelt bzw. beschuldigt werden.

Auf dieser Grundlage wurden für jede Situation Handlungsschritte und Dokumentationspläne entwickelt, um die MitarbeiterInnen zu unterstützen. Im Nachfolgenden wird hierzu ein Überblick geliefert (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 43 ff.).

6.4.1. Interventionsplan



Zu benachrichtigende Stellen/Personen:

1. Regierung von Schwaben, Heimaufsicht Jugendhilfe, Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg,
E-Mail: ursula.kiening@reg-schw.bayern.de / Tel. 0821/327-2647
⇒ Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage 4)
2. Polizei
3. Jugendamt des Opfers
4. Jugendamt des Täters
5. Eltern/Vormund (Gesprächsprotokoll für Eltern betroffener/beschuldigter Kinder)

Gefährdungseinschätzung:

Die Sicherheit der Bewohner in unserem Haus hat bei Gefährdung Vorrang, d. h. der/die TäterIn muss das Haus bei folgenden Tatbeständen verlassen:

1. Wenn die Gefahr eines erneuten Übergriffes besteht.
2. Wenn sich weitere Kinder/Jugendliche durch den/die TäterIn § 8a SGB VIII (Bewohner oder MitarbeiterIn des „Haus Vogelnest-Stadt“) in Gefahr befinden.
3. Wenn die Gefahr auf eigen-/fremdverletzendes Verhalten beim Opfer/Täter besteht.



Hilfe-/Unterstützung hinzuziehen

1. Hr. Reinlein in Immenstadt, Kinder und Jugendpsychiater
Telefon: 08323 9897110
2. Fachdienst Erziehungshilfe, Kreisjugendamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2,
87527 Sonthofen, Telefon: 08321 6120
3. Beratungsstellen:
Kinderschutzbund Immenstadt, Mittagstrasse 6, 87509 Immenstadt
Telefon: 08323 / 4195
Pro familia, Wartenseestraße 5, 87435 Kempten
Telefon: 0831 9607740



Bei Erhärtung des Verdachts:

Wenn der /die MitarbeiterIn der Täter ist:

- Freistellung des Mitarbeiters
- Strafverfolgung
- Bei Beweis der Schuld erfolgt die fristlose Kündigung
- Umgangsverbot mit den Kindern/Jugendlichen

Wenn das Kind/der Jugendliche der Täter ist:

- Einleitung von entsprechenden Hilfemaßnahmen z. B. therapeutische Maßnahmen in denen die übergriffigen Kinder/Jugendlichen ein angemessenes Sozial- sowie Nähe und Distanzverhalten erlernen
- Vereinbarung strenger Verhaltensregeln und Zuteilung von Bezugspersonen
- Verlegung des Kindes/Jugendlichen in eine andere Einrichtung

Aufarbeitung/Neubeginn für das betroffene Kind/den Jugendlichen, die Gruppenmitglieder, die Eltern, die Leitung und MitarbeiterInnen

6.4.2. Vorgehen bei Beobachtung eines Übergriffes

Beobachtet ein Mitarbeiter einen sexuellen Übergriff muss er/sie... (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S 51 ff.)

1. Allgemeingültiges Vorgehen

- in die Situation einschreiten und diese unterbrechen
- die Gründe benennen und verdeutlichen, dass das sexuelle Verhalten nicht toleriert und akzeptiert wird

2. Das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche

- **das betroffene Kind/Jugendlicher** soll durch das Einschreiten der Fachkraft nicht das Gefühl erhalten an der Situation eine Mitschuld zu haben. Sätze wie „warum hast du dich nicht zur Wehr gesetzt“ oder „einer alleine trägt nicht die Schuld“ sind zu vermeiden. Dem Opfer darf kein Vorwurf gemacht werden.
- **dem betroffenen Kind/Jugendlichen** Zuwendung und Vertrauen signalisieren, damit er/sie sich öffnen kann und über den Vorfall/Übergriff berichtet.
- Gemeinsame Gespräche mit **Täter** und **Opfer**, Konfrontationen, sind zu unterlassen.

3. Das übergriffige Kind/der übergriffige Jugendliche

- nach dem Übergriff, den Vorfall mit dem **übergriffigen Kind** in einem Einzelgespräch nochmals thematisieren
- den **Täter (Kind/Jugendlicher)** mit seinem Verhalten konfrontieren, dieses bewerten und eine deutliche Unterlassung des Verhaltens aussprechen
- dem **übergriffigen Kind/Jugendlichen** gleichzeitig Unterstützung signalisieren, in dem ihm/ihr zugetraut wird, das gezeigte Verhalten verändern zu können.
- deutlich kommunizieren, dass ausschließlich das übergriffige Verhalten des Jugendlichen/Kindes abgelehnt wird, nicht aber er/sie als Person.
- entsprechende Hilfe-/Unterstützungsmaßnahmen einleiten sowie Informationen an die Leitung weitergeben (siehe Hilfe-Unterstützungsmaßnahmen Kap. 6.4.1.).

4. Die Erzählungen sowie die Beobachtungen sollten im Anschluss dokumentiert werden (Kap.6.4.3.)

5. Verbleiben Täter und Opfer in der Einrichtung, müssen strenge Verhaltensregeln und Vereinbarungen über das weitere Zusammenleben getroffen werden.

6. Der übergriffige Mitarbeiter/die übergriffige Mitarbeiterin

- **den übergriffigen Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin**, nach Unterbrechung der Situation an die Leitung melden. Das weitere Vorgehen wird durch Kapitel 6.4.1. bestimmt.

6.4.3. Gesprächsprotokoll bei Verdacht, Beobachtung und Schilderung

Zunächst gilt bei Verdacht oder Vermutung eines sexuellen Übergriffs die Ruhe in der Situation zu bewahren. Anschließend sollen die Beobachtungen sowie die Schilderungen der Kinder/Jugendlichen/MitarbeiterInnen, genauestens, ohne Interpretation und zeitnah festgehalten werden. Das Ordnen von unstrukturierten Sätzen oder zusammenhangslosen Informationen gilt ebenfalls als Interpretation. Die getätigten Antworten müssen in ihrer Ursprungsform verschriftlicht werden, da diese wichtige Hinweise enthalten können (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 47 ff.). Für die Verschriftlichung wurde ein Gesprächsprotokoll angefertigt, das von dem/der MitarbeiterIn abgearbeitet werden muss. Gesprächsregeln unterstützen den Mitarbeiter und bieten Handlungssicherheit während des Gespräches.

Die Gesprächsregeln (vgl. ebd., S.57 ff.):

Das Gespräch sollte nach Möglichkeit von zwei Betreuern geführt werden und sollte auf einer Ebene, nicht von Oben herab, stattfinden...

- das Gespräch sollte von einer Vertrauensperson geführt werden
- zu Beginn muss der Grund des Gespräches benannt werden
- der Betreuer muss sein Wissen über den sexuellen Übergriff darlegen
- Fragen müssen ohne Bewertung, offen formuliert werden z. B. „Wie ist das passiert“, „was ist passiert“, „wie hast du dich gefühlt“...
- das Kind/der Jugendliche/der Mitarbeiter darf nicht angegriffen oder gedrängt werden durch Äußerungen wie („Ich bin mir sicher, dass du...“, „Das machst du immer so...“)
- die Haltung des Betreuers sollte Neutralität signalisieren und gleichzeitig Offenheit und Unterstützung widerspiegeln
- dem Opfer keinen Vorwurf machen z. B. „Warum hast du dich nicht gewehrt“
- starke und überwältigende emotionale Gefühlsausbrüche von Seiten des Betreuers sind zu unterlassen
- dem Kind/Jugendlichen vertrauen, Glauben schenken, die „Tat“ nicht verharmlosen
- dem Kind/dem Jugendlichen/dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin aktiv zuhören
- dem Kind/Jugendlichen keine Worte/Details in den Mund legen
- Wertung von Handlungen, Situationen oder Personen, z.B. „ekelhaft“, „richtig“, „böse“, „unwichtig“ unterlassen
- Zusicherungen die nicht eingehalten werden können sowie Schweigegebot sollten nicht geäußert werden

Haus Vogelnest, Mummener Str. 4, 87509 Immenstadt

Gesprächsort: _____ Datum: _____

Uhrzeit: _____

Meldedatum: _____ durch: _____

Tag des Vorfalls: _____

Beteiligte Personen:

Name, Vorname und Rolle des/ der **Betroffenen:** _____

Geboren am: _____

Adresse: _____

Name, Vorname und Rolle des/ der **Beschuldigten:** _____

Geboren am: _____

Adresse: _____

Name, Vorname, Adresse und Rolle **weiterer Gesprächsbeteiligten** _____

Gesprächsprotokoll mit: Name, Vorname _____

1. Vorbemerkung / Vorstellung (bitte zutreffendes ankreuzen, mit entsprechender kurzer Darstellung des objektiven Sachverhaltes)

☐ **Verdacht auf einen Übergriff**

- a) Wahrnehmen von Auffälligkeiten/Veränderungen des Jugendlichen
- b) Wahrnehmen von Auffälligkeiten eines Mitarbeiters
 - Vier Augen sehen besser als zwei – Kollegen mit einbeziehen

☐ **Beobachtung eines Übergriffes**

☐ **Schilderung oder Berichtung eines Übergriffes**

2. Gesprächsinhalte / Verlauf

Klärende und reflektierende Bemerkungen:

Ich war ja nicht dabei, kannst Du mir das genauer erzählen?

Und wie ging es weiter?

Kannst Du den Teil über ... wiederholen?

Wichtige Fragen sind:

Was glaubst Du, was passiert, wenn Du erzählen würdest,

- was Du gemacht hast? _____

- was passiert ist? _____

Skalierungsfragen zu Gefühlen auf einer Skala von 1 bis 10 (bitte ankreuzen, dabei ist 1 keine und 10 vollkommen) z. B.

➔ Wieviel Angst hast Du? 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

➔ Wie fühlst Du Dich?	ängstlich	sicher/wohl
	traurig	glücklich
	einsam	geborgen
	verzweifelt	entspannt

Wie ging es Dir in der Situation? _____

Was hast Du da gedacht? _____

Was hast Du da zu Dir selbst gesagt? _____

Wie hast Du Dich gefühlt? _____

3. Vereinbarungen (Vereinbarte (Schutz-) Maßnahmen, Vereinbarungen zu Hilfsangeboten, Konsequenzen, weiteres Vorgehen)

Ort, Datum Unterschrift 1

Unterschrift 2

Unterschrift 3

6.4.4. Gespräche mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Ist das eigene Kind in einen Missbrauchsvorfall verwickelt, kämpfen die Eltern häufig mit Gefühlen wie Schuld, Hilflosigkeit und Wut. Es herrscht Erschütterung darüber, nichts bemerkt zu haben oder verhindern zu können.

Für das Haus Vogelnest-Stadt ist hierbei wichtig, den Eltern der Betroffenen sowie übergriffigen Kindern/Jugendlichen einfühlsam, sowie offen und verständnisvoll entgegen zu treten. Sie über das Geschehene sachlich aufzuklären und das weitere Vorgehen zu besprechen (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 60 f.).

Dialog mit den Eltern der Opfer

Die Eltern/Sorgeberechtigten der Opfer können sich im Gespräch ernstgenommen und sicher fühlen, wenn... (vgl. ebd., S. 61)

- ...ihre Sorgen und Befürchtungen auf Verständnis stoßen, ernst genommen werden
- ...den Eltern mitgeteilt wird, dass für das Kind keine Gefahr mehr besteht. Der Übergriff sofort gestoppt wurde
- ...die Wünsche des Kindes/Jugendlichen ernstgenommen werden
- ...das Wohlergehen (Kindeswohl) des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle steht
- ...sie über das weitere Vorgehen bezüglich Anhörung, Polizeibesuch, Verlegung des Täters genauestens und zeitnah informiert werden
- ...die Einrichtung ihrer Verantwortung nachkommt
- ...der Vorfall nicht verschwiegen wird, sondern in der gesamten Gruppe thematisiert wird
- ... der Wunsch auf einen Einrichtungswechsel der Eltern ernstgenommen und thematisiert wird

Dialog mit den Eltern/Sorgeberechtigten der Übergriffigen Bewohner

Die Eltern/Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes/Jugendlichen müssen darüber informiert werden, dass ... (vgl. ebd., S. 61 f.)

- ... das Kind/der Jugendliche nicht als TäterIn dargestellt und diskriminiert wird
- ... das Kind/der Jugendliche keine Benachteiligung/Bestrafung innerhalb der Einrichtung erfährt

... die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen geschützt wird und in diesem Sinne nur begrenzt Informationen über den Vorfall an die Bewohnergruppe/andere Eltern weitergegeben werden

... nicht das Kind/der Jugendliche als Person, sondern das übergriffige Verhalten abgelehnt und nicht akzeptiert wird

... das übergriffige Verhalten des Kinders/Jugendlichen nicht geduldet wird

... für das Kind/den Jugendliche entsprechende Hilfsmaßnahmen usw. eingeleitet werden

... das Kind/der Jugendliche, zum Schutz des Opfers, eventuell in eine andere Einrichtung verlegt wird,

7

Aufarbeitung und Neubeginn

Nach Enthüllung eines Missbrauchs befindet sich die Einrichtung zunächst in einem Schockzustand. Das Geschehene kann von den einzelnen Personen nur schwer akzeptiert werden. Um zu einer vertrauensvollen und kindgerechten Einrichtungskultur zurückkehren zu können, ist es nun notwendig, nicht nur das betroffene Kind/den Jugendlichen zu unterstützen, sondern die gesamte Institution zu beteiligen. Basis hierfür ist die Kommunikation. Es ist wichtig, Gesprächsangebote für die unterschiedlichen Personenkreise der Institution zu schaffen, um Raum für ihre Gefühle zu geben, die ansonsten verborgen bleiben. Außerdem muss geprüft werden, in welchen Bereichen die Einrichtung festgefahren ist und inwieweit die Erinnerung an den Vorfall alle anderen Erfahrungen überschattet und somit die Lebendigkeit der Institution beeinträchtigt (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 76). Oberste Priorität hat jedoch der Bewältigungsprozess der/des Betroffenen.

7.1.

Das Opfer bei der Verarbeitung unterstützen

Die betroffenen Kinder/Jugendlichen können die gemachten Gewalterfahrungen ohne Langzeitfolgen verarbeiten. Notwendig ist hierbei, dass den Kindern/Jugendlichen geglaubt wird, sie vor weiteren Übergriffen geschützt werden und die gemachten Erfahrungen aufgearbeitet werden können (vgl. Endres, 2012, S.209).

Die Bewältigung findet in unserem Haus durch die Begleitung und Unterstützung unserer pädagogischen Fachkräfte statt, die...

- dem Kind/Jugendlichen in einem angemessenen, grenzwahrenden Umgang Aufmerksamkeit schenken (vgl. ebd., S.208 f.)
- bei Körpererinnerungen (Fieberschübe, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen), die keiner medizinische Ursache unterliegen, dem betroffenen Kind/Jugendlichen erklären, woher die Symptome stammen (vgl., ebd., S.209)
- dem Kind/ Jugendlichen durch liebevolle Pflege z. B. dem Bereiten einer Wärmflasche, Zuneigung signalisieren (vgl. ebd., S. 210)
- auf Stimmungsschwankungen (Wutausbrüche, Traurigkeit, Unruhe) empathisch und geduldig reagieren. Keine Sanktionen aussprechen (vgl. ebd., S. 211)

- das Kind/den Jugendlichen beim Einschlafen begleiten, indem sie ihm eine Geschichte vorlesen, das Einschlafen mit einem Hörspiel begleiten oder bei Bedarf das Licht anlassen (vgl. ebd., S. 211)
- Vermeidungsverhalten der Opfer akzeptieren, das Kind/den Jugendlichen jedoch dabei unterstützen das Verhalten schrittweise aufzugeben (vgl. ebd., S. 211)
- darauf achten, dass der/die BewohnerIn nicht auf eine Opferrolle reduziert wird
- dem Kind/Jugendlichen Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf und altersentsprechende Grenzen bieten (vgl. ebd., S. 212).
- mit den Erzählungen/Informationen des Betroffenen/der Betroffenen verantwortungsbewusst umgehen d. h. Informationen, die das Kind/der Jugendliche im Vertrauen preisgegeben hat dürfen nicht an andere Kinder/Eltern weitergegeben werden. Ansonsten kommt es zu einem erneuten Vertrauensbruch/Sicherheitsverlust (vgl. ebd., S. 2012).

Zusätzlich erhält das betroffene Kind/der Jugendliche, externe therapeutische Hilfe zur Verfügung gestellt, wodurch der/die Betroffene das Geschehene aufarbeiten und Strategien im Umgang entwickeln kann. Das Miteinbeziehen der Bewohner unterliegt demgegenüber gesonderten Kriterien.

7.2.

Die Bewohnergruppe miteinbeziehen

... während der Fall aufgeklärt wird

Die Einbeziehung der Bewohnergruppe **während der Fallaufklärung** gilt zu vermeiden, da sie eine Gefährdung des Prozesses bedeuten kann. Es gibt jedoch Situationen, in denen ein frühzeitiges Informieren durch das Haus Vogelnest stattfinden muss, um den Kindern/ Jugendlichen eine Orientierung zu bieten (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 76 f.). Dies wird in unserem Haus wie folgt umgesetzt, wenn:

- der Missbrauch bereits unter der Bewohnergruppe für Gesprächsstoff sorgt, und es notwendig ist, die Gruppe sachlich und, auf wichtige Details begrenzt, zu informieren. Dies sorgt für eine Entlastung der Gruppe und wirkt Unruhe/Unsicherheit sowie Spannungen entgegen
- mehrere Bewohner/MitarbeiterInnen in die Tat involviert sind

- durch das Preisgeben von Informationen und Details andere Kinder/Jugendliche vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können
- von Seiten der Einrichtung deutlich signalisiert werden soll, dass für den Schutz der Bewohner gesorgt wird und diese sich sicher fühlen können (vgl. ebd., S. 77).

ACHTUNG:

Das Wohlergehen und die Sicherheit des Betroffenen Kindes/Jugendlichen, steht an erster Stelle und darf durch die Weitergabe von Informationen nicht bedroht werden (vgl. ebd., S. 77).

Der Rahmen für das Krisengespräch

- das Gespräch sollte in einer ruhigen und offenen Atmosphäre stattfinden
- auf Gefühle und Aussagen usw. sollte sensibel und verständnisvoll reagiert und klar geantwortet werden
- Informationen sollen sachlich, ohne überflüssige Details, an die Gruppe herangebracht werden d. h. die Tat/Handlungen, nicht die Personen selbst, sind abzulehnen.

... nachdem der Fall aufgeklärt wurde

Nachdem der Fall aufgeklärt wurde, ist es zunächst wichtig, dass die Einrichtungsleitung, Herr Jürgen Spring, die Bewohnergruppe darüber aufklärt, dass der/die TäterInnen nicht mehr wiederkommen und sich alle Kinder/Jugendlichen in Sicherheit befinden. Anschließend spiegelt sich diese Sicherheit in einem geregelten und strukturierten Alltag des „Haus Vogelnest-Stadt“s wider, der den Bewohnern Halt gibt und für Geborgenheit sorgt.

In einem weiteren Schritt werden Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen über sexuelle Gewalt, Täterstrategien sowie Motive usw. in Bezug auf Missbrauch/Übergriffe geführt. Durch wöchentlich stattfindende Gesprächssitzungen im „Haus Vogelnest-Stadt“ soll zum einen das Selbstbewusstsein der Kinder/Jugendlichen gesteigert und die Wahrnehmung hinsichtlich sexueller Gewalt geschärft werden. Zum anderen soll, durch eine nachfolgende intensive, altersgerechte Aufklärung, Mobbing und Diskriminierung innerhalb der Bewohnergruppe entgegengewirkt werden, um Behauptungen wie „... das Opfer habe den Missbrauch eigenständig verschuldet“ zu vermeiden (vgl. ebd., S. 78).

Zusätzlich wird eine auf Traumata spezialisierte Fachkraft oder Psychologin beauftragt, um mit den Kindern/Jugendlichen das Geschehene in der Gruppe und/oder einzeln, je nach Bedarf, aufzuarbeiten. Darüber hinaus können Aktivitäten und Angebote bei den Bewohnern für Ablenkung sorgen. Wichtig ist, dass PädagogenInnen, die den sexuellen Missbrauch/Übergriff nicht in Ihrer Ernsthaftigkeit und Schwere erfassen konnten, sich nicht an der Aufarbeitung des Themas in der Gruppe beteiligen. Der Grund dafür ist, dass sich die Kinder/Jugendlichen ansonsten erneut nicht ernstgenommen fühlen können (vgl. ebd., S. 78).

Ob ein Kind/Jugendlicher nach einem Übergriff die Gruppe verlassen muss, um sie/ihn bei der Aufarbeitung seiner/ihrer Gewalterfahrungen zu unterstützen, wird individuell entschieden. Kindern/ Jugendlichen kann eine räumliche Veränderung oder gar das Wechseln in eine andere Einrichtung helfen, mit dem Erlebten besser zurecht zu kommen. Wichtig ist jedoch, dass der/die TäterIn zuallererst die Einrichtung verlassen müssen. Eine Verlegung des Opfers, die aus einer Schutzhandlung getätigt wird, kann als Sanktion/Ausschluss empfunden werden und zusätzlich Scham und Schuld bei dem betroffenen Kind/Jugendlichen auslösen (vgl. ebd., S. 78).

7.3. Einbeziehen der Eltern

Nach der Aufdeckung eines Missbrauchs ist es empfehlenswert, einen Informationsabend für die Eltern der Gruppe, in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle (therapeutische Fachkräfte), anzubieten. Neben der Information über die aktuelle Sachlage werden auch Bewältigungsmöglichkeiten sexueller Gewalterfahrungen und Hilfen für alle Betroffenen vorgestellt. Präventive Angebote haben hier keinen Raum, finden jedoch in der Zukunft große Bedeutung. Es ist wichtig, den Eltern klare und anonymisierte Informationen zu geben, jedoch keine Detailinformationen (im Einzelgespräch möglich). Damit die Eltern den betroffenen Kindern/ Jugendlichen bei der Bewältigung der Folgen zur Seite stehen können, ist die Fachberatung durch eine Therapeutin sinnvoll (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 79).

7.4.

Mitarbeitende der Einrichtung

Die Tatsache, dass ein/e KollegeIn einem Schützling unbemerkt Gewalt angetan hat oder ein Kind/Jugendlicher sich unbemerkt übergriffig gegenüber einem Bewohner verhalten konnte, kann eine schwere Krise in der Einrichtung auslösen. Die Teamdynamik kann sich verändern und bei Einzelnen zu Unsicherheiten und Anspannung/Stress (durch Gefühle wie Wut, Angst, Schuld oder Selbstzweifel) führen (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 79).

Um das gegenseitiges Vertrauen wieder zu stärken und die Zusammenarbeit im Team zu fördern, werden im Haus Vogelnest-Stadt Gesprächsangebote für das Team initiiert, die von einer erfahrenen, therapeutischen Fachkraft begleitet werden. Darüber hinaus werden regelmäßige Teamsupervision im „Haus Vogelnest-Stadt“ veranlasst, in denen das persönliche Wohlergehen jedes Einzelnen im Mittelpunkt steht.

Für einzelne MitarbeiterInnen, die direkt mit dem/der Beschuldigten zusammengearbeitet haben und/oder unter Angstzuständen, Schuldgefühlen, Selbstzweifeln usw. leiden/entwickeln, wird vom Haus Vogelnest-Stadt eine externe/einzeltherapeutische Aufarbeitung des Vorfalles bzw. die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe empfohlen.

Findet eine fortlaufende Zusammenarbeit zwischen dem traumatisierten MitarbeiterIn und dem betroffenen/übergriffigen Kind/Jugendlichen statt, wird im Einzelfall entschieden, ob die pädagogische Arbeit für den/die Mitarbeiterin als zumutbar/positiv gesehen werden kann. Andernfalls muss, auf der Grundlage der Fürsorgepflicht gegenüber des Arbeitnehmers und der Bewohner, ein Wechsel des Arbeitsplatzes angeregt werden, wobei deutlich gemacht werden muss, dass dies keineswegs eine fachliche Abwertung darstellt (vgl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, S. 80).

Literaturverzeichnis

- Bayrischer Jugendring (Hrsg.) (2012). Das Bundeskinderschutzgesetz: Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit. Verfügbar unter <https://docplayer.org/32546831-Das-bundeskinderschutzgesetz.html> [18.08.2018].
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2017). Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung. Verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/3.8.4.1_richtliniein_fur_heilpad._170701_2162-a_heimrichtlinien.pdf [18.08.2018].
- Bange, D. & Endres, U. (2012): *Wir sind nicht die einzigen: Fakten zum sexuellen Missbrauch in Institutionen*. In U. Endres (Hrsg.), Grenzen achten (S. 15 - 29). Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag.
- Berker, P. (1994). Externe Supervision- interne Supervision In: Pühl (Hrsg.): Handbuch der Supervision 2. Berlin: Ed. Marhol Im Wiss.-Verlag Spiess, S. 334-347.
- Boeckh, A. (2017). Methoden- integrative Supervision: Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis (2. Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bostelmann, A. & Textor, Martin R. (o. J.). Das Kita-Handbuch: Erziehung braucht Grenzen. Verfügbar unter <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2412.html> [21.08.2018].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2015). Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII: Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention. Verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/122_handlungsleitlinien-sexuelle-grenzverletzu.pdf. [06.02.2018].
- Bundeszentrale für die gesundheitliche Aufklärung (2016). Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Meckenheim: Druck Center Meckenheim.
- Bundschuh, C. (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen: Nationaler und internationaler Forschungsstand. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf [20.04.2018].
- Der paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen: Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Verfügbar unter http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/Publikationen/PDF-Dateien/Arbeitshilfe_Kinderschutz_in_Einrichtungen_HH_2016.pdf [08.05.2018].
- Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching (DGSv) (2018). Basiswissen. Verfügbar unter <https://www.dgsv.de/services/praktische-hinweise/basiswissen/> [10.05.2018].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2018). Kinderrechtskonvention (CRC). Verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/> [06.06.2018].

- Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2018): UN Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> [06.06.2018].
- Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (2013). „Konzeption zur Prävention von und Integration bei sexualisierter Gewalt“. Verfügbar unter http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDFs-und-Artikelbilder/Arbeitsfelder/09-Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt/DRK-Standards-zum-Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt/130910_Umsetzung_Standard_1_Konzept_Hauptamt.pdf [18.08.2018].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Verfügbar unter http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/03094_Deutscher_Verein_Empfehlung_2012.pdf [19.06.2018].
- Enders, U. & Kossatz, Y. (2012): *Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch?* In U. Endres (Hrsg.), Grenzen achten (S. 30 - 61). Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag.
- Endres, U., Eckhard, P. & Vobbe, F. (2012): *Das ist niemals witzig! Gewalttriale in Jugend- und Sportverbänden.* In U. Endres (Hrsg.), Grenzen achten (S. 158 - 181). Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag.
- Endres, U. (Hrsg.) (2012). Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Kiepenheuer & Witsch Verlag.
- Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.* In: Liebhardt, Hubert. Beschwerdesysteme als integraler Bestandteil eines institutionellen Qualitätsmanagements. Ulm: Universitätsklinikum Ulm.
- Günder, R. (2015). *Praxis und Methoden der Heimerziehung: Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe* (Aufl. 5). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Hacker, H. (2001): Die Anschlussfähigkeit von Kindergarten und Grundschule. In G. Faust-Siehl & A. Speck-Hamdan (Hrsg.), *Schulanfang ohne Umwege* (S.80 - 94). Frankfurt am Main: Grundschulverband - Arbeitskreis Grundschule.
- Hessisches Sozialministerium (Hrsg.) (2013). Hessisches Sozialministerium Präventionskonzepte: in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Kriterien zur Entwicklung und Implementierung. Verfügbar unter https://soziales.hessen.de/sites/default/files/HSM/_praeventionskonzepten_in_einrichtungen_der_kinder-_und_jugendhilfe_wiesbaden_2013.pdf [09.04.2018].
- Hütner, E. & Spring, J. (2015). „Haus Vogelnest-Stadt“: Supervision. Verfügbar unter <http://www.kinderundjugendhilfe-vogelnest.de/stadt/supervision/> [19.05.2018].
- Huppertz, N. (1975). Supervision: Analyse eines problematischen Kapitels der Sozialarbeit. Neuwied/ Darmstadt: Luchterhand-Verlag.
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.) (2016). Umgang mit sexueller Gewalt: eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Verfügbar

- unter https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf [10.01.2018].
- Müller, T. (2011). Arbeitsbedingungen in Institutionen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII: Eine empirische Untersuchung. Verfügbar unter http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/2012/newsletter-51/kinderschutz_zentren_untersuchung.pdf [19.05.2018].
- Neumann-Wirsig, H. (Hrsg.) (2016). Lösungsorientierte Supervisions-Tools: Renommier-te Supervisorinnen und Supervisoren beschreiben 50 lösungsorientierte, systemische und hypnosystemische Tools für die Supervision. Bonn: managerSeminare Verlags GmbH.
- Pro familia Baden-Württemberg (Hrsg.) (2016). Sexuelle Bildung. Verfügbar unter https://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv_baden-wuerttemberg/Konzeption-SexuelleBildung_www.pdf [09.04.2018].
- Schleiffer, R. (2015). Fremdplatzierung und Bindungstheorie. Weinheim: Juventa.
- Stoppel, M. (2010). Pädagogik und Zwang: Fachliche und rechtliche Strukturen für verbesserte Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag. Verfügbar unter <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/05/P%C3%A4dagogik-und-Zwang-2011.pdf> [19.05.2018].
- Tremel, I. & Pooch, M. T. (2016). So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate. Verfügbar unter https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/1.Teilbericht_Monitoring_in_Einrichtungen_zu_Schutzkonzepten.pdf [10.01.2018].
- Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“: Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Verfügbar unter https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [07.07.2018].
- Urban-Stahl, U. (Projektleitung) (2013): Beschwerden erlaubt: 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK). Verfügbar unter <https://ombudschaft-nrw.de/pdf/BIKBEK-smale.pdf> [15.07.2018].
- Wagner, U.; Eggert, S. & Schubert, G. (2016). MoFam – Mobile Medien in der Familie. Langfassung der Studie. Verfügbar unter www.jff.de/studie_mofam [19.05.2018].
- Zartbitter Köln e.V. (Hrsg.) (o. J.). Die Strategie der Täter im Sport. Verfügbar unter http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/3502_strategien_der_taeter_im_sport.php [03.06.2018].

Anhang

Anhang1: Schweigepflichtserklärung. Quelle: Eigene Darstellung, 2017.

Schweigepflichterklärung

Herr/Frau..., wohnhaft in..., ist verpflichtet, während und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als, Erzieher im Gruppendienst des Haus Vogelnest-Stadt, über alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren. Das betrifft insbesondere die psycho-soziale Behinderung der von Haus Vogelnest betreuten Jugendlichen, deren familiären Verhältnisse sowie interne Vorgänge.

Immenstadt,



Kinder- und Jugendhilfe
Heilpädagogisch-therapeutisches
Kleinstheim
Individuelle Sozialisationsmaßnahmen

Leitung:

Jürgen Spring
Mummener Str. 4
87509 Immenstadt

Tel.: 08323 / 98 96 962
Fax: 08323 / 98 66 570
Mobil: 0160 / 96 64 89 98

info@kinderundjugendhilfe-vogelnest.de

www.kinderundjugendhilfe-vogelnest.de

Gruppe:

Mummener Str. 4
87509 Immenstadt

Tel: 08323 / 98 96 960
Fax: 08323 / 98 96 961

Immenstadt, 16.02.2018



Mitglied im VPK Landesverband
Bayern
privater Träger der freien Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Anhang 2: Erklärung zur persönlichen Eignung. Quelle:

**Erklärung zur persönlichen Eignung
im Sinne von § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname und Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere,

1. dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches (StGB) läuft bzw. anhängig ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der erklärenden Person: _____

Auf der Rückseite dieser Erklärung sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e und 225 des Strafgesetzbuches (StGB) mit ihren jeweiligen amtlichen Überschriften aufgelistet.

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184d StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen

Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr , geb. , ist ab 2018
in unserer Jugendhilfe-Einrichtung beschäftigt und wurde von mir
aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30, Abs. 2 BZRG zu
beantragen. Die Voraussetzungen des § 30a, Abs. 1 BZRG liegen vor.

Für telefonische Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und
verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jürgen Spring
- Einrichtungsleitung -



Kinder- und Jugendhilfe
Heilpädagogisch-therapeutisches
Kleinstheim
Individuelle Sozialisationsmaßnahmen

Leitung:

Jürgen Spring
Mummener Str. 4
87509 Immenstadt

Tel.: 08323 / 98 96 962
Fax: 08323 / 98 66 570
Mobil: 0160 / 96 64 89 98

info@kinderundjugendhilfe-vogelnest.de

www.kinderundjugendhilfe-vogelnest.de

Gruppe:

Mummener Str. 4
87509 Immenstadt

Tel: 08323 / 98 96 960
Fax: 08323 / 98 96 961

Immenstadt, xx.xx..2018



Mitglied im VPK Landesverband
Bayern
privater Träger der freien Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe e.V.



Meldung besonderer Vorkommnisse
entsprechend der Betriebserlaubnis § 45 Abs. 2 SGB VIII

Einrichtung:
 AZ Betriebserlaubnis vom
 Vorfall vom in
 Betroffenes Kind/Jugendlicher; Alter Jahre.; Jugendamt

—	1.	Erstmeldung Telefon/Mail/Fax am
		Was – wann – wo – wer
		Sofortmaßnahmen: Meldungen/ ärztl. Versorgung/ Polizei /KJP
		Information an Sitzjugendamtwer:wann:
		Information an Belegjugendamtwer:wann:
		Information an Sorgeberechtigten wer: wann:
—	2.	Stellungnahme
		Vorgeschichte
		Vorkommnis
		Personal
		Weitere am Vorfall beteiligte und Beobachter
		Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
		Information an den Träger und die Sorgeberechtigten
		Erforderliche ärztliche Untersuchung bzw. Behandlung
		Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
—	3.	Weitere geplante Verfahrensschritte (Träger und Personal)
	4.	Weitere heimaufsichtlich relevante Informationen
	5.	Kopie an das örtliche Jugendamt